



Teilplanung Kindertagesbetreuung für den Landkreis Rastatt



Jugendamt

Herausgeber:

Landratsamt Rastatt
Jugendamt
Jugendhilfeplanung
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Ansprechpartnerin:

Eva Lehmann
Jugendhilfeplanerin Landkreis Rastatt
Tel.: 07222/381-2282
E-Mail: e.lehmann@landkreis-rastatt.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Teil I - Gesetzliche Grundlagen zum Rechtsanspruch	5
1. Rechtsgrundlagen	5
2. Die Jugendhilfe	6
3. Die Kommunen	9
Teil II – Planungsgrundlagen	12
1. Bevölkerungsentwicklung	12
2. Bevölkerungsvorausrechnung	15
3. Eigene Planungsgrundlagen der Kommunen	16
Teil III - Kindertagesbetreuung im Landkreis Rastatt.....	18
1. Stand, Entwicklung und Trends für den gesamten Landkreis	18
1.1 Kindertagespflegepersonen.....	18
1.2 Kindertageseinrichtungen/Trägerlandschaft.....	19
1.3 Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder	20
1.3.1 Überblick Landkreis Rastatt	20
1.3.2 Kindertagespflege	22
1.3.3 Kindertageseinrichtungen.....	24
1.4 Kindertagesbetreuung für 3-Jährige bis zum Schuleintritt	27
1.4.1 Kindertagespflege	28
1.4.2 Kindertageseinrichtungen.....	28
1.5 Kindertagesbetreuung für unter 14-jährige Schulkinder.....	30
2. Kindertagesbetreuung in den Kommunen im Landkreis Rastatt.....	33
2.1 Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder	33
2.1.1 Stand 1. März 2021	33
2.1.2 Versorgungsquoten	34
2.1.3 Betreuungsquoten	34
2.1.4 Belegungsquoten	35
2.2 Kindertagesbetreuung für 3-Jährige bis zum Schuleintritt	36
2.2.1 Stand 1. März 2021	37
2.2.2 Belegungsquoten	37
2.3 Kindertagesbetreuung für unter 14-jährige Schulkinder.....	39
2.3.1 Stand 1. März 2021	39
2.3.2 Versorgungsquoten	40
2.3.3 Betreuungsquoten.....	41
2.3.4 Belegungsquoten	41
Teil IV - Zusammenfassung und Empfehlungen.....	43
Anlagen.....	46
Anlage 1: Erhebungsbogen Bestands- und Bedarfserhebung Kindertagesbetreuung zum 31.12.2014	46
Anlage 2: Erhebungsbogen Bestands- und Bedarfserhebung Kindertagesbetreuung zum 01.03.2017	50
Anlage 3: Erhebungsbogen Bestands- und Bedarfserhebung Kindertagesbetreuung zum 01.03.2019	53
Anlage 4: Erhebungsbogen Bestands- und Bedarfserhebung Kindertagesbetreuung zum 01.03.2021	58

Einleitung

Dem Thema Kindertagesbetreuung kommt derzeit aufgrund steigender Geburten- und somit Kinderzahlen eine immer größere Bedeutung zu. Außerdem wurde mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 16. Dezember 2008 in § 24 SGB VIII ab dem 1. August 2013 ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres geschaffen. Für Kinder unter einem Jahr ist gleichfalls ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht der Rechtsanspruch unverändert auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Gleichfalls ist nach § 24 SGB VIII für schulpflichtige Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. In beiden Fällen ist eine Förderung in Kindertagespflege jedoch nur noch ergänzend oder bei einer besonderen Bedarfslage möglich. Im September 2021 wurde das Ganztagesförderungsgesetz beschlossen, was eine schrittweise Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2026 auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule nach sich zieht. Ausführlicher wird im vorliegenden Bericht auf die gesetzlichen **Grundlagen zum Rechtsanspruch in Teil I** eingegangen. Hier werden zunächst die Rechtsgrundlagen erläutert (Kapitel 1) und dann auf die Bedeutung der Jugendhilfe (Kapitel 2) und der Kommunen (Kapitel 3) eingegangen.

Teil II legt seinen Fokus auf die **Planungsgrundlagen** der Kindertagesbetreuung und beleuchtet die Zahlen der Bevölkerungsentwicklung (Kapitel 1), sowie der Bevölkerungsvorausrechnung (Kapitel 2) und zeigt eigene Planungsgrundlagen der Kommunen (Kapitel 3) auf.

Teil III geht ausführlich auf die **Kindertagesbetreuung im Landkreis Rastatt** ein, hier wird unterschieden zwischen der Kindertagesbetreuung im gesamten Landkreis mit einem Überblick zum aktuellen Stand, Entwicklungen und Trends (Kapitel 1) und in den einzelnen Kommunen (Kapitel 2). In den jeweiligen Kapiteln wird aufgrund der Rechtsgrundlage detailliert auf die Betreuung in den verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren, ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt und unter 14-jährige Schulkinder) eingegangen. Auch wird die unterschiedliche Situation in der Betreuungsart – Kindertagespflege und Betreuung in Kindertageseinrichtungen – berücksichtigt.

Teil IV bildet abschließend eine **Zusammenfassung und Empfehlungen** für die Kindertagesbetreuung im Landkreis von Seiten der Jugendhilfeplanung/Jugendamt.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der internen Befragungen für alle 23 Kommunen im Landkreis zur Bestands- und Bedarfserhebung in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt. Stichtage waren der 31. Dezember 2014 sowie jeweils der 1. März 2017, 2019 und 2021. Ergänzend wurden die Platz- und Betreuungszahlen für die Kindertagespflege aus einer amtsinternen Statistik erhoben.

Teil I - Gesetzliche Grundlagen zum Rechtsanspruch

Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen zur Situation in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Rastatt erläutert. Dabei wird sowohl auf die allgemeinen Rechtsgrundlagen sowie auf die Verantwortung für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe – Jugendamt und die Kommunen eingegangen.

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierin wird der grundsätzliche Auftrag an die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege formuliert, der in den §§ 22 ff. SGB VIII – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege – näher ausgeführt wird und sich zum konkreten Rechtsanspruch verdichtet.¹

„Zum 01.01.2005 trat als weitere rechtliche Regelung das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) in Kraft, zum 01.10.2005 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK). Am 16.12.2008 folgte das Kinderförderungsgesetz (KiföG).“²

Das TAG stellte erstmalig die Gleichwertigkeit der Tagesbetreuung in einer Tageseinrichtung und der Kindertagespflege dar. Eltern sollen hierdurch für sich die passende Betreuungsform aussuchen können.³

Mit KICK wurden ergänzende Aspekte zur Information und Beratung über das Angebot an Kindertagesbetreuung sowie der Kooperation und Organisation von Tagesbetreuungsangeboten ausgeführt. Ziel von TAG und KICK war jedoch in erster Linie der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuung.⁴

„Da der Ausbau der Kindertagesbetreuungsplätze nur schleppend voranging, trafen sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände bereits zwei Jahre nach TAG und KICK am 2. April 2007 zum sogenannten „Krippengipfel“, auf dem sie übereinkamen, bis zum Jahr 2013 das Angebot (weiter) auszubauen. Mit dem hiernach auf den Weg gebrachten KiföG sollte ein quantitativer Ausbau des Platzangebotes für 35 % aller Kinder im Alter zwischen einem Jahr und drei Jahren erreicht werden.“⁵ Für Baden-Württemberg wurde die Zielmarke 34 % als Versorgungsquote mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart.⁶

¹ Vgl. Grünh, C.: Rechtliche Grundlagen des sozialrechtlichen Leistungsverhältnis nach dem SGB VIII, 2018, S. 43-44.

² S. Deutscher Bildungsserver, <https://www.bildungsserver.de/Bundesweite-Gesetze-SGB-VIII-KifoeG-KICK-TAG-8554-de.html>, Abruf 17.10.2019.

³ Vgl. Meysen Dr., T./Beckmann, J.: Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, 2013, S. 30.

⁴ Vgl. Meysen Dr., T./Beckmann, J.: Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, 2013, S. 31.

⁵ S. Meysen Dr., T./Beckmann, J.: Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, 2013, S. 31.

⁶ Vgl. SM BW, Familien in Baden-Württemberg, Kurzreport, 2008, S. 6.

Die Bundesregierung erklärte 2019 ergänzend mit dem seit 2008 geltenden KiföG insgesamt zwei wichtige Ziele erreichen zu wollen:⁷

- Die Umsetzung des seit dem 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- Die Implementierung eines vielfältigen Betreuungsangebotes und Stärkung der Kindertagespflege.

Mit in Kraft treten des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) bekräftigt die Bundesregierung den Willen eines qualitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Deutschland. So heißt es in § 1 Abs. 1 KiQuTG, dass es das Ziel des Gesetzes ist, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Nach Abs. 2 sollen die Maßnahmen des Gesetzes ab dem 1. Januar 2019 alle Altersgruppen bis zum Schuleintritt und alle Formen der Kindertagesbetreuung, also Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege umfassen.⁸

Neue Regelungen für die Betreuung gibt es im Grundschulbereich. Nachdem der Bundestag am 10. September 2021 nach dem Bundesrat dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Ganztagesförderungsgesetz zugestimmt hat, wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab 2026 schrittweise umgesetzt. Mit dem neuen Gesetz soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita-Zeit für viele Familien wieder aufklafft, wenn die Kinder in die Schule kommen.⁹ „Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufe eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.“¹⁰ Der Rechtsanspruch soll im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt werden (Betreuungsumfang von 8 Stunden an allen 5 Werktagen, bis auf maximal 4 Wochen). Der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme sowie der Vielfalt der Angebote vor Ort soll Rechnung getragen werden.¹¹

2. Die Jugendhilfe

Die Betreuung von Kindern tagsüber (in Einrichtungen) ist die wohl bedeutsamste Aufgabe der Jugendhilfe – nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern vor allem wegen der erzieherischen Bedeutung. Diese liegt vor allem darin, dass sich die Spiel- und Erfahrungsräume von Kindern immer weiter verengen und ferner darin, dass die Kinderbetreuung für viele Familien eine entscheidende Voraussetzung ist, Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen zu können.¹²

⁷ Vgl. BMFSFJ, Internetredaktion des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, <https://www.fruehe-chancen.de/ausbau/kinderfoerderungsgesetz/>, Abruf 16.10.2019.

⁸ Vgl. § 1 KiQuTG, Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018.

⁹ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung-fuer-ab-2026-beschlossen-178826>, Abruf 15.11.2021.

¹⁰ S. ebd..

¹¹ Vgl. ebd..

¹² Vgl. Kunkel, P.-C., Jugendhilferecht, 2018, S. 112-113.

„Ein Betreuungsbedarf besteht immer dann, wenn Eltern einen Wunsch nach einem Betreuungsplatz artikulieren, unabhängig davon, ob das Kind bereits einen solchen in Anspruch nimmt oder nicht.“¹³

Die aktuelle gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf eine Kindertagesbetreuung ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

Alle Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege.

§ 24 Abs. 1 SGB VIII benennt, dass ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder Kindertagespflege zu fördern ist, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind, sich in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulbildung oder Hochschulbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches des zweiten Buchs (SGB II) erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 (der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf) gilt entsprechend.

Ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

¹³ S. Alt, C., u.a., DJI-Kinderbetreuungsreport 2018, S. 6.

Tab. 1: § 24 SGB VIII

§ 24 SGB VIII	Betreuungsangebot	Voraussetzung
Abs. 1	für Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres <u>Vorhaltung</u> Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf	1. Diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind, b) sich in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulbildung oder Hochschulbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches des zweiten Buchs (SGB II)
Abs. 2	für Kinder vom 1. bis 3. Lebensjahr <u>Rechtsanspruch</u> Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf	Erreichen des entsprechenden Lebensalters
Abs. 3	vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt <u>Rechtsanspruch</u> Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf	Erreichen des entsprechenden Lebensalters

Zusammenfassend ergibt sich, dass „die Ansprüche auf einen Kinderbetreuungsplatz U3 und Ü3 zunächst ausschließlich am Alter der Kinder anknüpfen. Mit dem ersten bzw. dritten Geburtstag des Kindes entsteht der Anspruch auf (frühkindliche) Förderung aus § 24 Abs. 2 bzw. Abs. 3 SGB VIII. Der Umfang des Anspruches im Sinne einer normierten täglichen Betreuungszeit ist (bundes)gesetzlich nicht geregelt. Er richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf des Kindes, vgl. § 24 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 3 SGB VIII, der teilweise per verwaltungsprozessualen Bescheid festgestellt wird.“¹⁴

Der Umfang der Betreuung richtet sich daher zunächst nicht allein an der Berufstätigkeit der Eltern, sondern vielmehr an den Förderbedingungen für Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren aus und muss daher fachlich begründet sein. Hier kann davon ausgegangen werden, dass der Grundanspruch U3 mit einem Halbtagsplatz, mit täglich mindestens vier Stunden, erfüllt werden kann.¹⁵

¹⁴ S. Schettler, Anne, Kita-Plätze einklagen – ein Erfahrungsbericht, djbZ, 4/2016, 19. Jahrgang, S. 156.

¹⁵ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, Themengutachten TG-1171, Der zeitliche Umfang der Kindertagesbetreuung, 2019, Rn 3.

Ein darüber hinaus gehender Bedarf findet seine Grenzen im Widerspruch zwischen elterlichen und berufsbedingten Gründen und dem Interesse des Kindeswohls mit den Bedürfnissen nach Stabilität und Kontinuität.¹⁶

Diese Kombination von bedarfsunabhängigem Grundanspruch und einzelfallindizierter Bedarfsausrichtung erfordert die Herausarbeitung rechtsanspruchsgesicherter Angebote und deren Steuerung auf Seiten der Kommunen, aber auch die Klärung des Umfangs und der Grenzen einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege auf Seiten der Eltern.¹⁷

Die Träger der Jugendhilfe sind in ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII verpflichtet, die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste festzustellen. Hierzu sind die Kriterien der Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 2 SGB VIII zu berücksichtigen.¹⁸

Die rechtzeitige Planung und daraus resultierende Anpassung der Infrastruktur sind deshalb eine wesentliche Voraussetzung für eine bedürfnisgerechte und bedarfsadäquate Angebotsentwicklung. Dies gilt in besonderer Weise vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. Deshalb wird die Planungsverantwortung der Träger der Jugendhilfe in § 79 Abs. 1 [SGB VIII] auch als Teil der Gesamtverantwortung ausgewiesen.¹⁹

3. Die Kommunen

Neben der Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe eine Gesamtbedarfsplanung vorzunehmen, werden die Gemeinden in Baden-Württemberg nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet, gleichfalls eine Bedarfsplanung vorzunehmen und diese mit den nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der Jugendhilfe, wie den Trägern der Kindertageseinrichtungen durchzuführen und anschließend dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Hierdurch besteht für diesen die Möglichkeit, z. B. auf Landkreisebene eine Gesamtplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII vorzunehmen.

¹⁶ Vgl. Meysen Dr., T./Beckmann, J.: Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, 2013, S. 71.

¹⁷ Vgl. Meysen Dr., T./Beckmann, J.: Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, 2013, S. 37.

¹⁸ Vgl. Wiesner, R, SGB VIII, 2015, § 79, Rn. 9a.

¹⁹ Vgl. Wiesner, R, SGB VIII, 2015, § 80, Rn. 5.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 3 KiTaG im Einzelnen sind wie folgt geregelt:

Tab. 2: § 3 KiTaG Baden-Württemberg

§ 3 KiTaG	Kommunen sind verpflichtet:
nach Abs. 1	für Kinder vom vollendeten <u>3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</u> Plätze zur Verfügung zu stellen <ul style="list-style-type: none"> - in einem Kindergarten - in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen - in einer Ganztagesbetreuung - in ergänzender Förderung in der Kindertagespflege
nach Abs. 2 S. 1	für Kinder, die das <u>1. Lebensjahr noch nicht vollendet</u> haben darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung stehen <ul style="list-style-type: none"> - in einer Tageseinrichtung, oder - Kindertagespflege
nach Abs. 2 S. 2	für Kinder ab Vollendung des <u>1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres</u> einen Platz zur Verfügung zu stellen <ul style="list-style-type: none"> - in einer Tageseinrichtung, oder - Kindertagespflege
	Absprachen:
nach Abs. 2a	haben Erziehungsberechtigte den <u>Bedarf mind. 6 Monate</u> vor der beabsichtigten Inanspruchnahme <u>anzumelden</u> , wobei ein unvorhergesehener Bedarf jederzeit zu berücksichtigen ist
nach Abs. 3	haben die Gemeinden die legitimierten Kindertageseinrichtungen an der Bedarfsplanung zu beteiligen. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Als Folgen für die Kommunen bedeutet dies, dass die Erfüllung des Rechtsanspruches auf eine Kindertagesbetreuung gewährleistet sein muss und der Einwand der Kapazitätserschöpfung nicht zählt. § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII in der ab 1. August 2013 anwendbaren Fassung gibt vor, dass qualitativ geeignete Kita-Plätze in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen. Dies bedeutet, dass eine Kapazitätserweiterung erfolgen muss, bis alle Kinder im relevanten Alter einen Platz haben. Die Kita-Infrastruktur muss deshalb so lange weiterentwickelt werden, bis der Bedarf an Kita-Plätzen gedeckt werden kann.²⁰ „Denkbare „Entschuldigungen“ (kein Geld, kein Personal, alles so schwierig, das Land/der Bund lässt uns allein, die freien Träger ziehen nicht mit, was sollen wir denn tun?) mögen politisch verständlich sein, rechtlich sind sie irrelevant.“²¹ Darüber hinaus sind „die seit Jahren steigenden Kinderzahlen, die stetig wachsende Nachfrage nach immer mehr Kleinkindbetreuungsplätzen, kontinuierlich zunehmenden Wünsche nach längeren Betreuungszeiten und nicht zuletzt eine immer diverser werdende Elternschaft sowie Pluralisierung der Bedürfnisse und Bedarfe kennzeichnend für die Entwicklungen im Feld der Kindertagesbetreuung. Damit sind einige der Rahmenbedingungen skizziert, denen Bedarfsplanungsprozesse Rechnung tragen müssen.“²²

²⁰ Vgl. Rixen, S., „Kein Kita-Platz trotz Rechtsanspruch?“, NJW, 2012, S, 2840.

²¹ S. Rixen, S., „Kein Kita-Platz trotz Rechtsanspruch?“, NJW, 2012, S, 2841.

²² S. ISA-Institut für soziale Arbeit e.V. / Hochschule Osnabrück, Werkbuch Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung, Stuttgart, 2018, S. 3.

Deshalb dürfen keine Verteilkriterien für die vorhandenen Tagesbetreuungsplätze zur Geltung kommen, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine bedarfsgerechte Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder vorhalten und gegenüber Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres den entsprechenden Rechtsanspruch erfüllen muss. Gesetzlich bestimmbare Kriterien dafür, in welcher Reihenfolge entsprechende Betreuungsplätze vergeben werden müssen, existieren nicht. Bei zu wenigen Betreuungsplätzen ist dies daher keine rechtliche Frage, sondern eher eine politische Betrachtung.²³

²³ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten: J 5.000 Bm, JAmt 2017, S. 66.

Teil II – Planungsgrundlagen

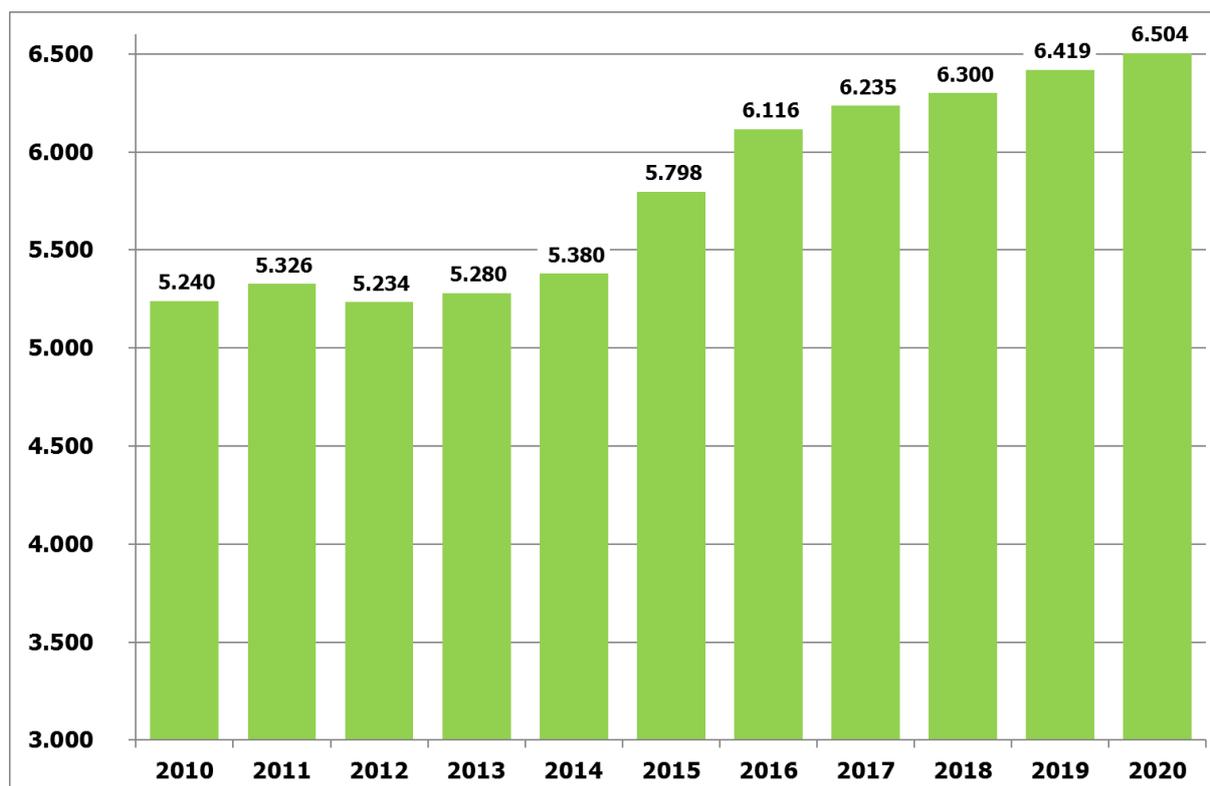
Um den Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen im Landkreis Rastatt umfassend planen zu können, ist es neben der bereits zuvor beschriebenen rechtlichen Grundlage notwendig, die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre und die Bevölkerungsvorausrechnung zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg der Bevölkerungsentwicklung für Kinder unter 3 Jahren („Krippenkinder“) und für Kinder ab 3 bis unter 6 Jahren („Kindergartenkinder“) im Landkreis Rastatt der letzten 10 Jahre und die Bevölkerungsvorausrechnung bis ins Jahr 2035 aufgezeigt. Ab dem Jahr 2011 wurde als Berechnungsgrundlage der Zensus 2011 als Basis verwendet.

1. Bevölkerungsentwicklung

Die Zahl der Kinder unter 3 Jahren hat in den letzten Jahren der Berechnung stetig zugenommen.

Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung der Kinder unter 3 Jahre im Landkreis Rastatt²⁴

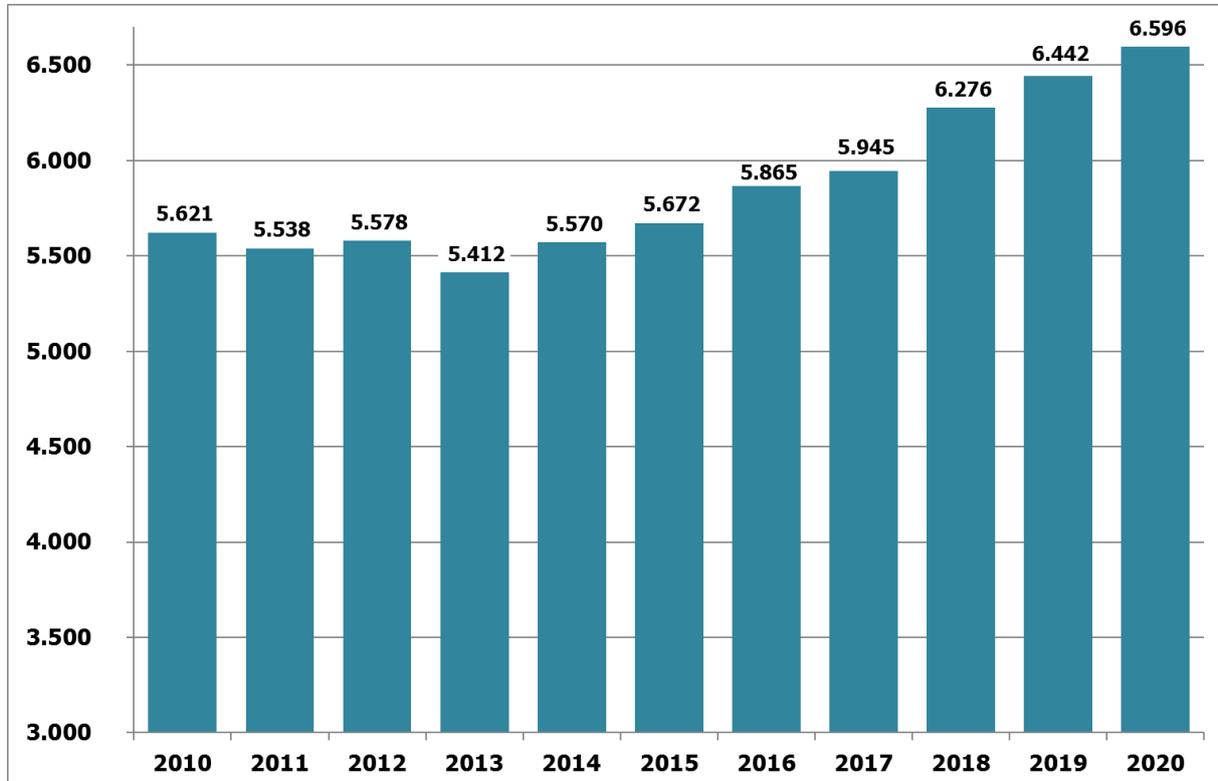


Bei den angegebenen Jahren handelt es sich jeweils um den Stichtag 31. Dezember. Wie zu erkennen ist, beliefen sich die Kinderzahlen der unter 3-Jährigen in den Jahren 2010 bis

²⁴ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: [https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/](https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/,), Bevölkerung seit 2008 nach Nationalität, Altersjahren und Geschlecht, Landkreis Rastatt, 2011-2021.

2014 immer unter 5.400. 2012 erreichte diese Altersgruppe im Landkreis Rastatt mit 5.234 Kindern im angegebenen Zeitraum ihren Tiefstand. Danach wuchs die Zahl der Kinder um 1.270 kontinuierlich auf 6.504 Kinder im Jahr 2020.

Abb. 2: Bevölkerungsentwicklung der Kinder 3 bis unter 6 Jahre im Landkreis Rastatt²⁵

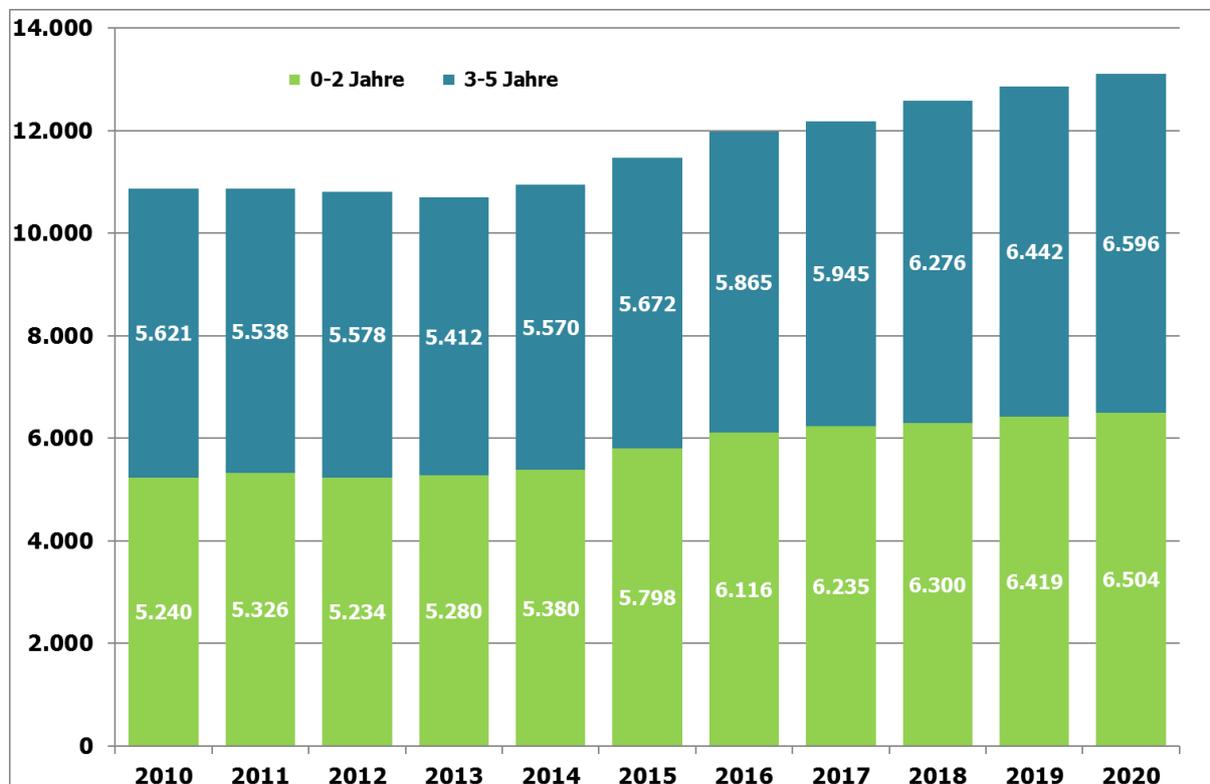


Bei der Bevölkerungsentwicklung der Kinder ab 3 bis unter 6 Jahren zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Nach dem Tiefststand im Jahr 2013 mit 5.412 Kindern ist die Zahl um fast 1.200 Kinder bis auf 6.596 Kinder im Jahr 2020 stetig angestiegen.

²⁵ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: [https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/](https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/,), Bevölkerung seit 2008 nach Nationalität, Altersjahren und Geschlecht, Landkreis Rastatt, 2011-2021.

Werden die beiden Bevölkerungsgruppen (0 bis unter 3 Jahre und 3 bis unter 6 Jahre), als diejenigen, die in erster Linie in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gefördert werden, zusammengenommen, ergibt sich folgendes Bild.

Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung der Kinder unter 6 Jahre im Landkreis Rastatt²⁶



Hieraus ist ersichtlich, dass der Platzbedarf seit 2013 deutlich gestiegen ist und von den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zusätzliche Plätze geschaffen werden mussten, da es insgesamt in dieser Altersgruppe unter 6 Jahren circa 2.400 Kinder mehr gab. Das entspricht einer Zunahme von fast 20 %.

Wie sieht nun der Bevölkerungstrend laut Voraussrechnung für die Zukunft aus?

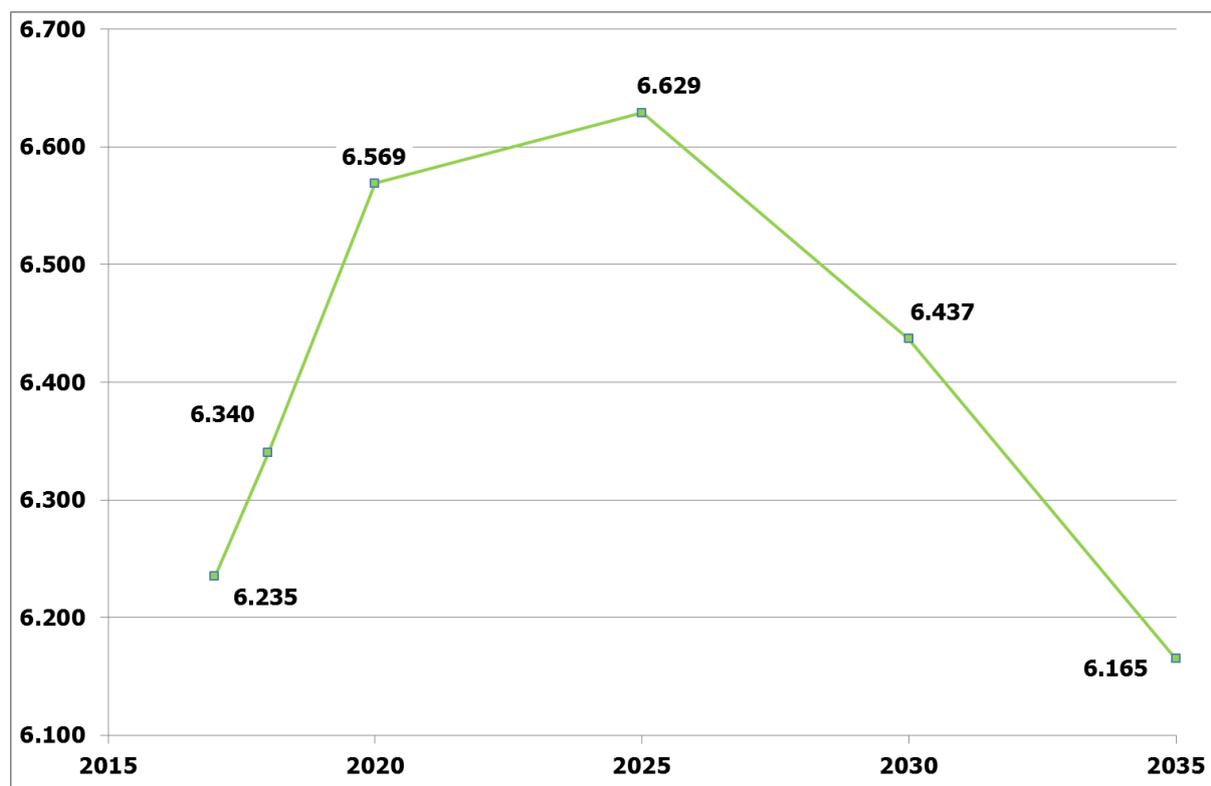
²⁶ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: [https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/](https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/,), Bevölkerung seit 2008 nach Nationalität, Altersjahren und Geschlecht, Landkreis Rastatt, 2011-2021.

2. Bevölkerungsvorausrechnung

Die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom Juni 2019 (in der Hauptvariante²⁷) gilt im Folgenden als Grundlage. Ausgangslage der Berechnung ist der Bevölkerungsstand in den Kommunen zum 31. Dezember 2017, danach wurde für das Jahr 2018, 2020 und dann in 5-Jahresschritten bis 2035 unter bestimmten Annahmen (s. auch Fußnote) voraus gerechnet.

Für die unter 3-jährigen Kinder zeigt sich für den Landkreis Rastatt folgendes Bild.

Abb. 4: Bevölkerungsvorausrechnung für Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Rastatt²⁸



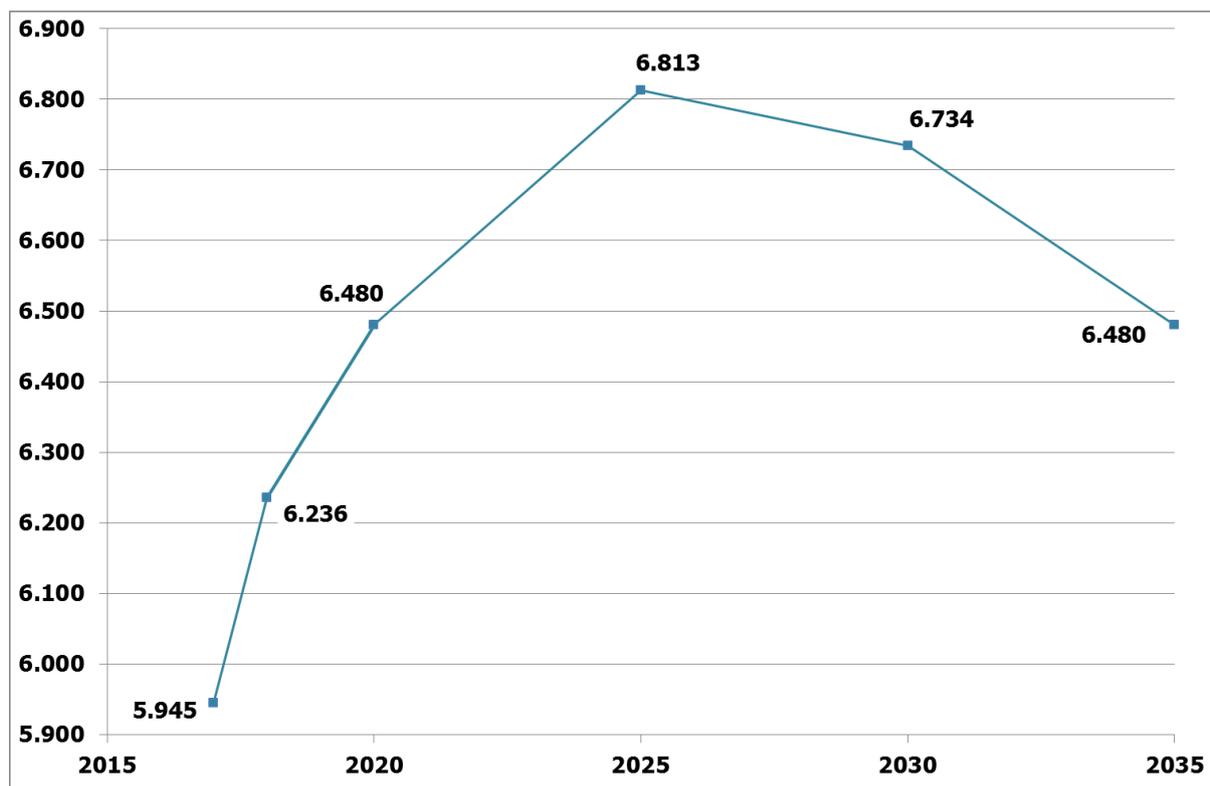
²⁷ Erklärung Hauptvariante: „Die Ergebnisse [der Hauptvariante] der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung basieren auf dem Stand der Bevölkerungsfortschreibung des Zensus 2011 in den Kommunen zum 31. Dezember 2017. Die verwendeten Bevölkerungszahlen sind dabei nach 100 Altersjahren und dem Geschlecht aufgegliedert, um den Alters- und Geschlechtsstrukturen der Gemeinden bei der Berechnung zu entsprechen. Diese Strukturen werden unter der Annahme von bestimmten Entwicklungen zu Sterblichkeit, Geburten und dem Wanderungsgeschehen in die Zukunft fortgeschrieben. Die getroffenen Annahmen beziehen sich dabei immer auf die Entwicklung der vergangenen Jahre in den jeweiligen Gemeinden und entsprechen demnach einer Status-Quo-Rechnung. Bei der Geburtenrate wurde dabei auf die Entwicklung der Jahre 2015 bis 2017 zurückgegriffen, bei der Sterberate auf die der Jahre 2014 bis 2017 und bei den Wanderungen auf die Entwicklung in den Jahren 2016 und 2017.“ Die Nebenvariante unterscheidet sich von der Hauptvariante durch eine deutlich niedrigere Geburtenrate, welche auf dem Durchschnitt der letzten 40 Jahre basiert. S. Mantinger, M./Glück, E.: Herausforderungen der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung. Rahmenbedingungen und Methodik der Berechnung Basis 2017. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 8/2019, S. 19.

²⁸ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/98015027.tab?R=KR216>, Abruf 28.01.2020.

Für die unter 3-Jährigen wird noch ein Anstieg der Kinderzahlen bis circa 6.600 im Jahr 2025 erwartet und dann von einem deutlichen Rückgang ausgegangen.

Da die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2020 inzwischen vorliegen, kann festgestellt werden, dass die tatsächliche Zahl von unter 3-jährigen Kindern bei 6.504 (s. Abb. 1) und damit unter der Voraussrechnung (-65) liegt, sodass die Voraussrechnung zu optimistisch ist.

Abb. 5: Bevölkerungsvorausrechnung der Kinder 3 bis unter 6 Jahre im Landkreis Rastatt²⁹



Bei den Kindern ab 3 bis unter 6 Jahre wird ebenfalls mit einem Anstieg bis zum Jahr 2025 gerechnet. Danach wird ein moderater Rückgang bis zum Jahr 2035 erwartet.

Ein Vergleich mit Abbildung 2 ergibt, dass die tatsächliche Zahl von Kindern ab 3 bis unter 6 Jahren mit 6.596 Kinder über der Voraussrechnung (+116) liegt.

3. Eigene Planungsgrundlagen der Kommunen

In der Erhebung zum 1. März 2021 (s. Anlage 4) wurden die Kommunen des Landkreises Rastatt gefragt, welche Daten sie als Planungsgrundlage in Betracht ziehen. Es waren sechs Kategorien und eine Kategorie „Sonstiges“ vorgegeben (Mehrfachnennungen waren möglich).

Die Auswertung ergab,

- dass alle Kommunen mit den Geburtenzahlen aus dem eigenen Geburtenregister oder den Zahlen vom Statistischen Landesamt planen,

²⁹ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/98015027.tab?R=KR216>, Abruf 28.01.2020.

- 18 von 23 Kommunen legen die Zahlen zu den Kindermeldungen der Kindertageseinrichtungen aus dem Programm Kita-Data-Webhouse vom Kommunalverband für Jugend und Soziales zugrunde,
- 13 Kommunen arbeiten mit einer zentralen Vormerkung für Kindertagesbetreuungsplätze
- 10 Kommunen führten Elternbefragungen durch,
- 7 von 23 Kommunen beziehen sich auf die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg,
- 2 Kommunen zogen bei neuen Wohngebieten Querschnittszahlen eines vergleichbaren Wohngebietes zur Planung heran.

In der Kategorie „Sonstiges“ gaben die Kommunen u. a. an, dass eigene Anmeldeportale zu Aufnahmeverfahren führen und städtebauliche Entwicklungen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Stadtplanung und Baurechtsabteilung durchgeführt wurden.

Teil III - Kindertagesbetreuung im Landkreis Rastatt

Im Folgenden wird die Kindertagesbetreuung für den gesamten Landkreis Rastatt im Überblick und dann nach Städten und Gemeinden beleuchtet. Die Ergebnisse beruhen auf den Befragungen der Kommunen in den Jahren 2014, 2017, 2019 und 2021 (s. Anlagen 1 bis 4).

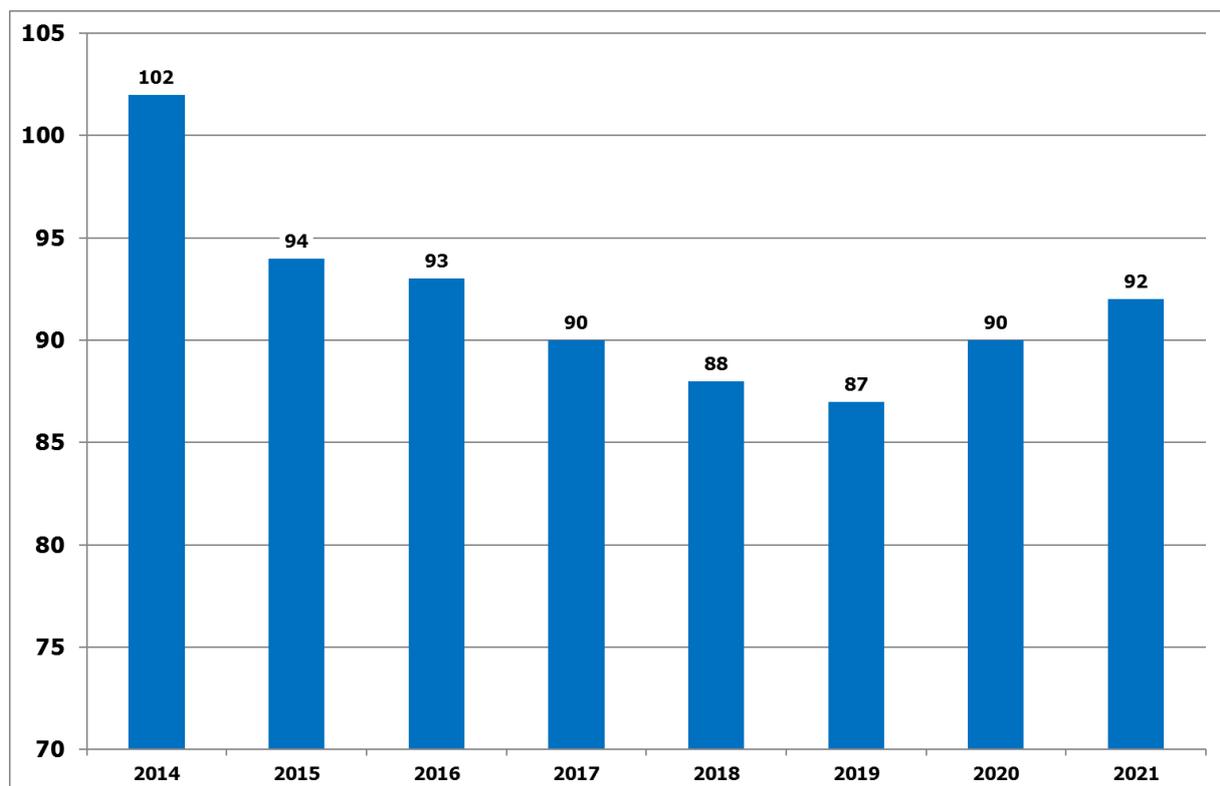
1. Stand, Entwicklung und Trends für den gesamten Landkreis

Es wird zunächst auf die Entwicklung der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und die Trägerlandschaft eingegangen. Im Anschluss wird die Kindertagesbetreuung nach dem Alter und nach Institutionen in den Blick genommen und zwar für unter 3-jährige Kinder, für 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt und für unter 14-jährige Schulkinder.

1.1 Kindertagespflegepersonen

Abbildung 6 zeigt die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, welche jeweils zum 1. März des jeweiligen Jahres im Landkreis Rastatt gemeldet waren.

Abb. 6: Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Rastatt



Quelle: interne Datenbank

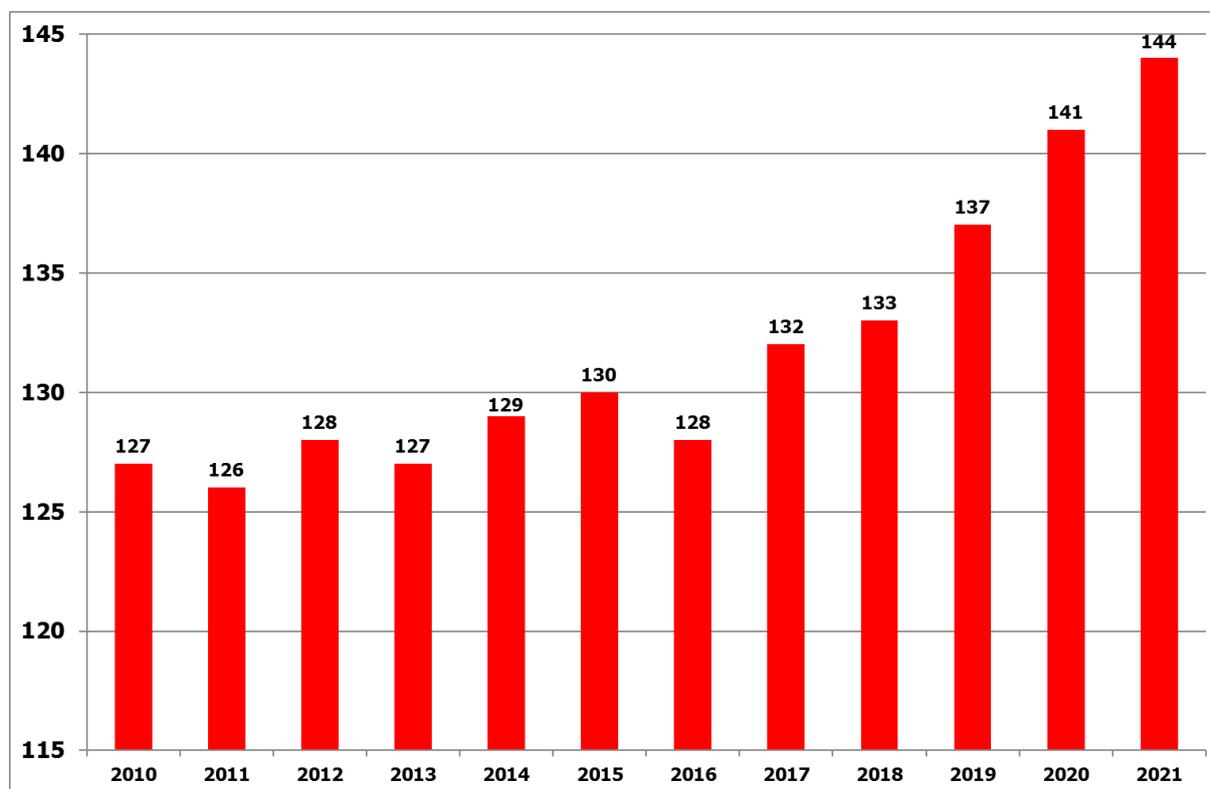
Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen hatte 2014 seinen Höhepunkt mit 102 Personen. In den letzten Jahren hat sich die Zahl bei 90 eingependelt.

Obwohl der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege, wie in der Kindertagesbetreuung allgemein, gestiegen ist, ist die Anzahl der Kindertagespflegepersonen relativ konstant geblieben. Diese Entwicklung ist vermutlich sowohl auf eine geringe Arbeitslosenquote zurückzuführen, so dass viele Kindertagespflegepersonen in ihren erlernten Ausbildungsberuf zurück gewechselt haben als auch auf die vermehrte „Angst vor der Selbständigkeit“, die einige, vor allem im Vergleich zum Angestelltenverhältnis, finanzielle Risiken mit sich bringt.

1.2 Kindertageseinrichtungen/Trägerlandschaft

Abbildung 7 zeigt die Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rastatt jeweils zum Stichtag 1. März.

Abb. 7: Entwicklung Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rastatt³⁰



Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen war von 2010 bis 2016 schwankend. Seit 2016 wurde sie jedoch kontinuierlich ausgebaut von 128 Einrichtungen im Landkreis auf 144 Kindertageseinrichtungen im Jahr 2021.

Diese 144 Einrichtungen befinden sich in unterschiedlicher Trägerschaft, 53 in kommunaler und 91 in freier Trägerschaft³¹ - davon 53 in katholischer und 14 in evangelischer, die restlichen 24 Kindertageseinrichtungen werden von sonstigen freien Trägern (privater Träger

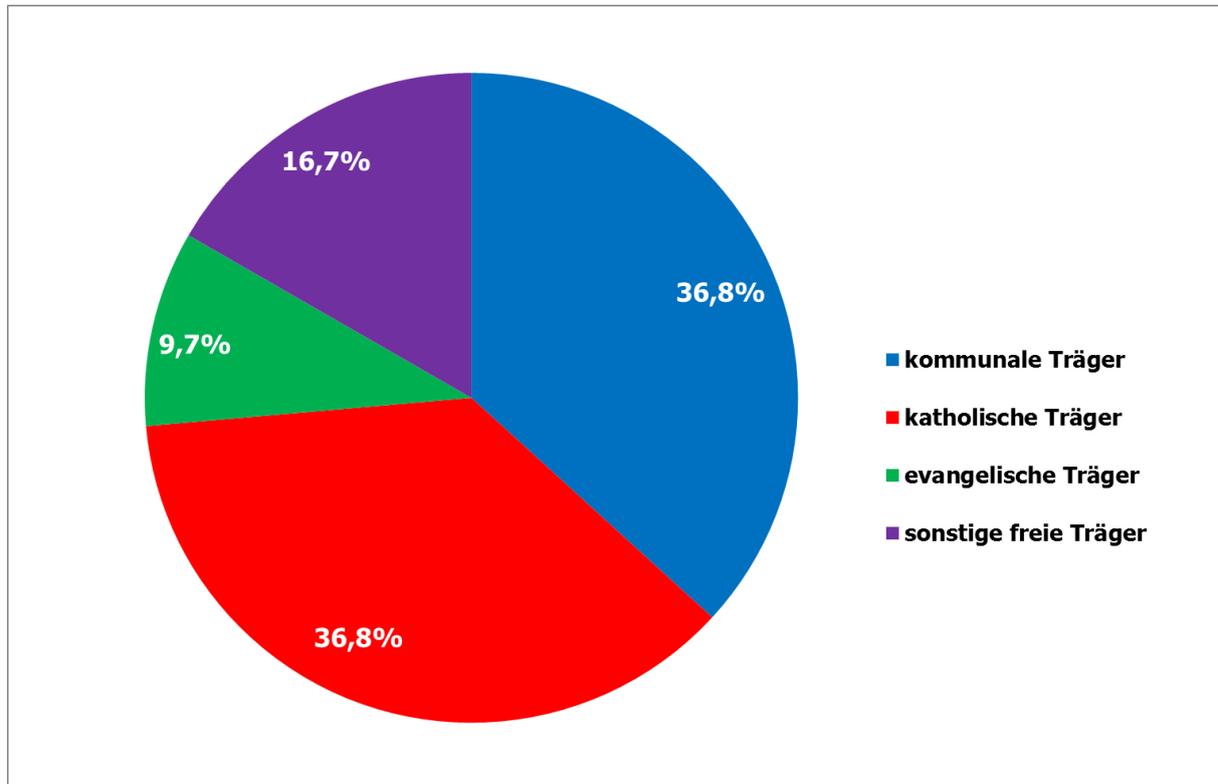
³⁰ Quelle: Kita-Data-Webhouse: <https://www.kitaweb-bw.de/kita/kitaStdPage.jsp;jsessionid=383B3B85026C03244A948DF92AC03EBF?do=Listen>; Abruf 30.07.2021.

³¹ Erklärung: Freie Träger finanzieren sich zu Teilen aus öffentlicher Hand, Sponsoren, Spenden, Fördervereinen, Mitgliederbeiträgen, etc., zu diesen gehören z. B. Kirchen und Religionsgemeinschaften, Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Träger, vgl.: Kita.de: <https://www.kita.de/wissen/kinderbetreuung/traeger/>; Abruf 14.01.2020.

(gewerblich), nichtkonfessionelle Vereine, Trägerverein Waldorf-KiGa, Klinikum/Krankenhaus und sonstige Träger) betrieben.³²

Die prozentuale Verteilung findet sich in folgender Abbildung:

Abb. 8: Prozentualer Anteil der Träger von Kindertageseinrichtungen zum 1. März 2021³³



Den größten Anteil machen die kommunalen und katholischen Träger mit jeweils 36,8 % aus.

1.3 Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder

In den Städten und Gemeinden des Landkreises Rastatt wurde das Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren weiter ausgebaut. Damit wurde versucht, der Umsetzung des Rechtsanspruches, der seit dem 1. August 2013 für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr gilt, Rechnung zu tragen.

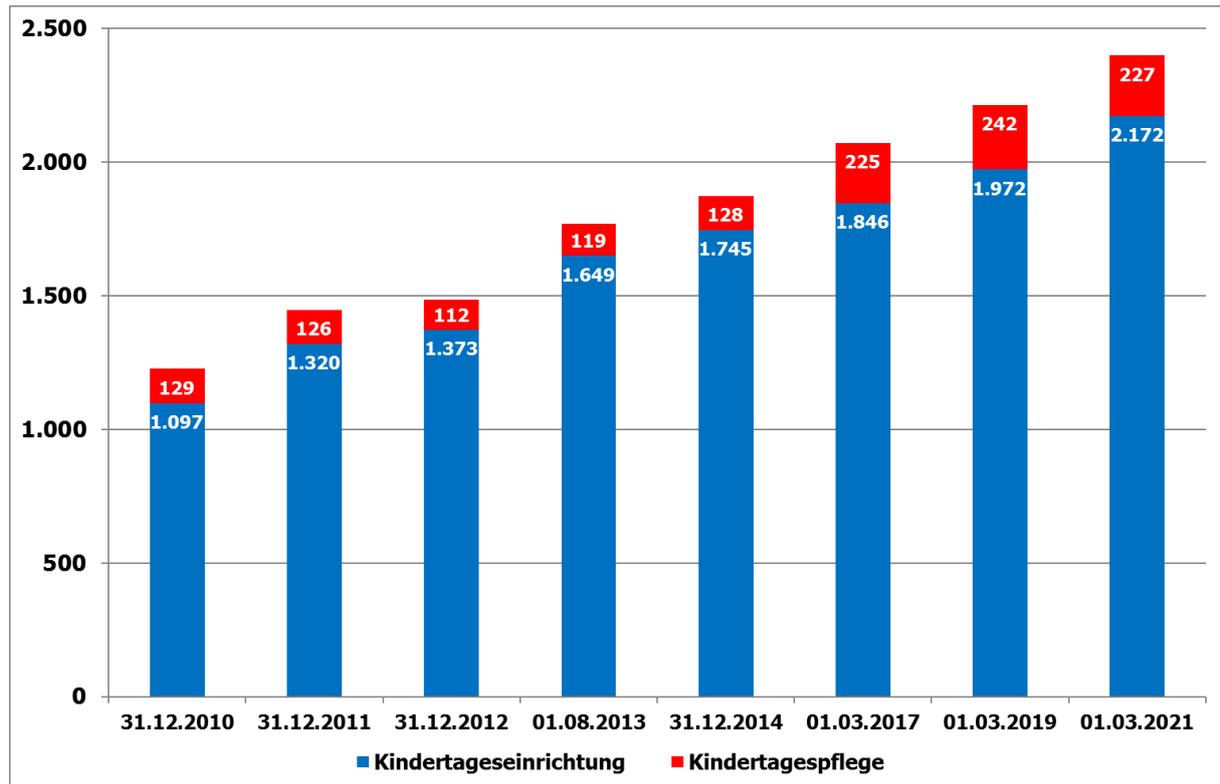
1.3.1 Überblick Landkreis Rastatt

Die Anzahl der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige im Landkreis Rastatt hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

³² Vgl.: Kita-Data-Webhouse: <https://www.kitaweb-bw.de/kita/kitaStdPage.jsp;jsessionid=7F7E44EB1AA2E1310ABFC1A8827927C2?do=Listen>; Abruf 30.07.2021.

³³ Quelle: Kita-Data-Webhouse: <https://www.kitaweb-bw.de/kita/kitaStdPage.jsp;jsessionid=7F7E44EB1AA2E1310ABFC1A8827927C2?do=Listen>; Abruf 30.07.2021.

Abb. 9: Entwicklung der Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder



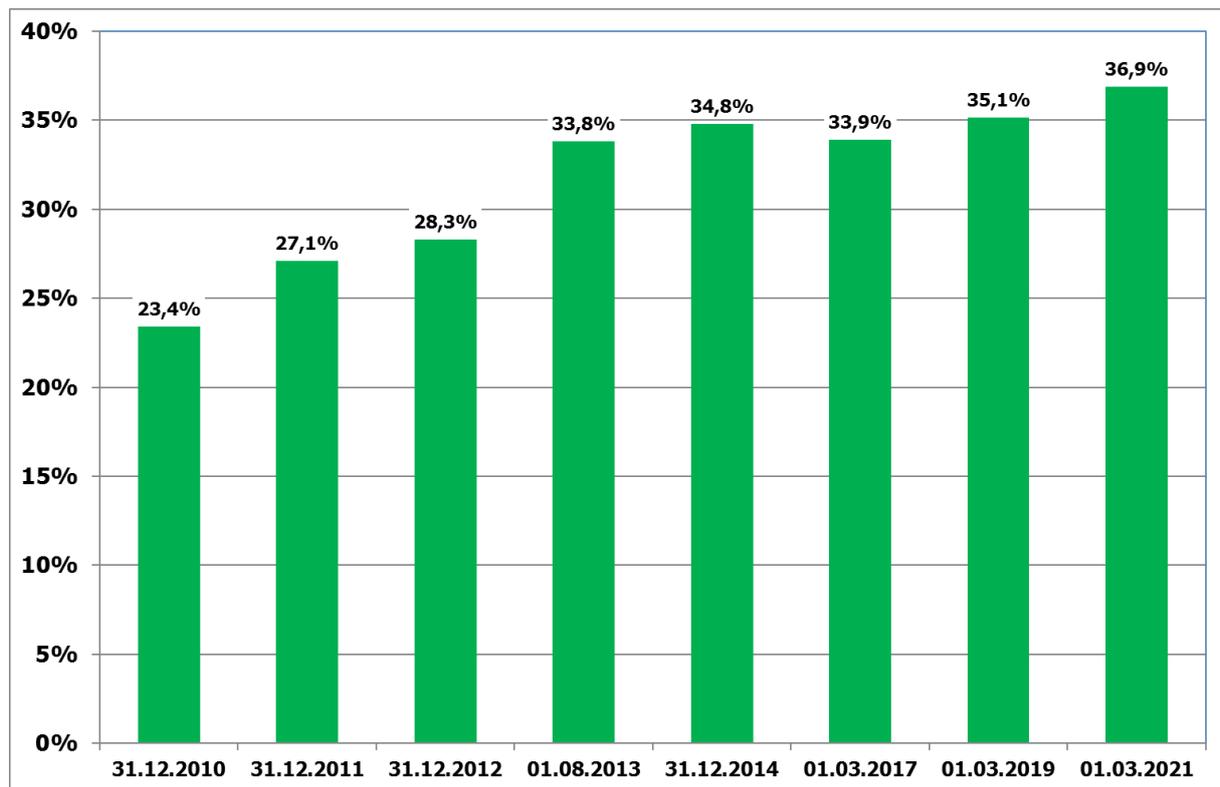
Die Zahl der vorhandenen Betreuungsplätze stieg von Ende 2010 mit insgesamt 1.226 Plätzen auf 2.399 Plätze Anfang 2021. Somit erweiterte sich das Angebot in gut 10 Jahren um knapp 1.200 Plätze, also fast das Doppelte.

Der Großteil der Plätze in 2021, nämlich 91 %, wurde in Kindertageseinrichtungen angeboten, während 9 % der Plätze in der Kindertagespflege vorgehalten wurden.

Dass die hohe Anzahl an Plätzen auch tatsächlich benötigt wird, zeigt das Verhältnis von belegten Plätzen im Vergleich zu den angebotenen Plätzen. Ende 2014 waren 76,0 %, im März 2017 82,9 %, im März 2019 88,9 % und im März 2021 80,9 % der angebotenen Plätze belegt. Beim letzten Stichtag kann allerdings aufgrund der Corona-Pandemie vermutet werden, dass viele Kinder aufgrund der Pandemie zu Hause betreut wurden und die Belegung unter „normalen“ Bedingungen höher ausgefallen wäre.

Von Interesse ist zudem, wie hoch die **Versorgungsquote** im Landkreis Rastatt ist, d. h. wie die **Platzzahl in Bezug zur Gruppe der unter 3-jährigen Bevölkerung** in Relation steht. Die anvisierte Zielquote beträgt seit dem sogenannten „Krippengipfel“ vom 2. April 2007 für den 1. August 2013 35 % für den Bund und 34 % für das Land Baden-Württemberg. Wichtig ist, dass die Quote und das Angebot am Bedarf ausgerichtet werden und das kann von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich sein (s. Teil III, Kapitel 2).

Abb. 10: Entwicklung der Versorgungsquote im Landkreis Rastatt für unter 3-jährige Kinder³⁴



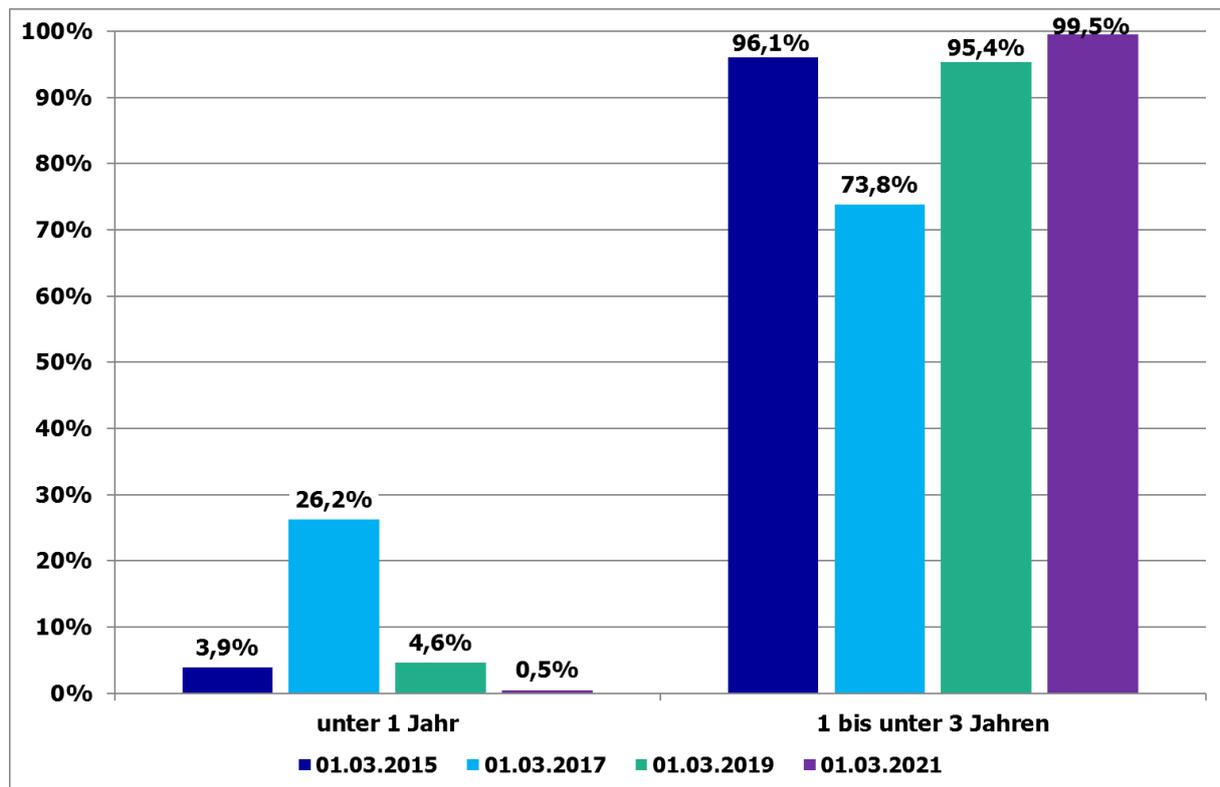
Insgesamt ist die Versorgungsquote im dargestellten Zeitraum seit Ende 2010 um 13,5 % auf 36,9 % gestiegen. Ein massiver Ausbau fand bis 2013 statt, seitdem gibt es nur eine leichte Steigungstendenz der Versorgungsquote trotz deutlich steigender Platzzahlen, weil sich mit steigender Kinderzahl auch der Platzbedarf erhöht hat (s. Abb. 9 und Abb. 1). Die Vorgabe von Bund und Land konnte zuletzt für den gesamten Landkreis aber erfüllt werden.

1.3.2 Kindertagespflege

Für den Bereich der Kindertagespflege unterscheiden sich die Platzzahlen unter 3 Jahren in Plätze für unter 1-Jährige und in Plätze ab 1 Jahr bis unter 3 Jahren. Hier ergibt sich für die letzten vier Erhebungen folgendes Bild.

³⁴ Der Berechnung der Versorgungsquoten liegen die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zugrunde: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/>, Bevölkerung seit 2008 nach Nationalität, Altersjahren und Geschlecht, Landkreis Rastatt, 2011-2021.

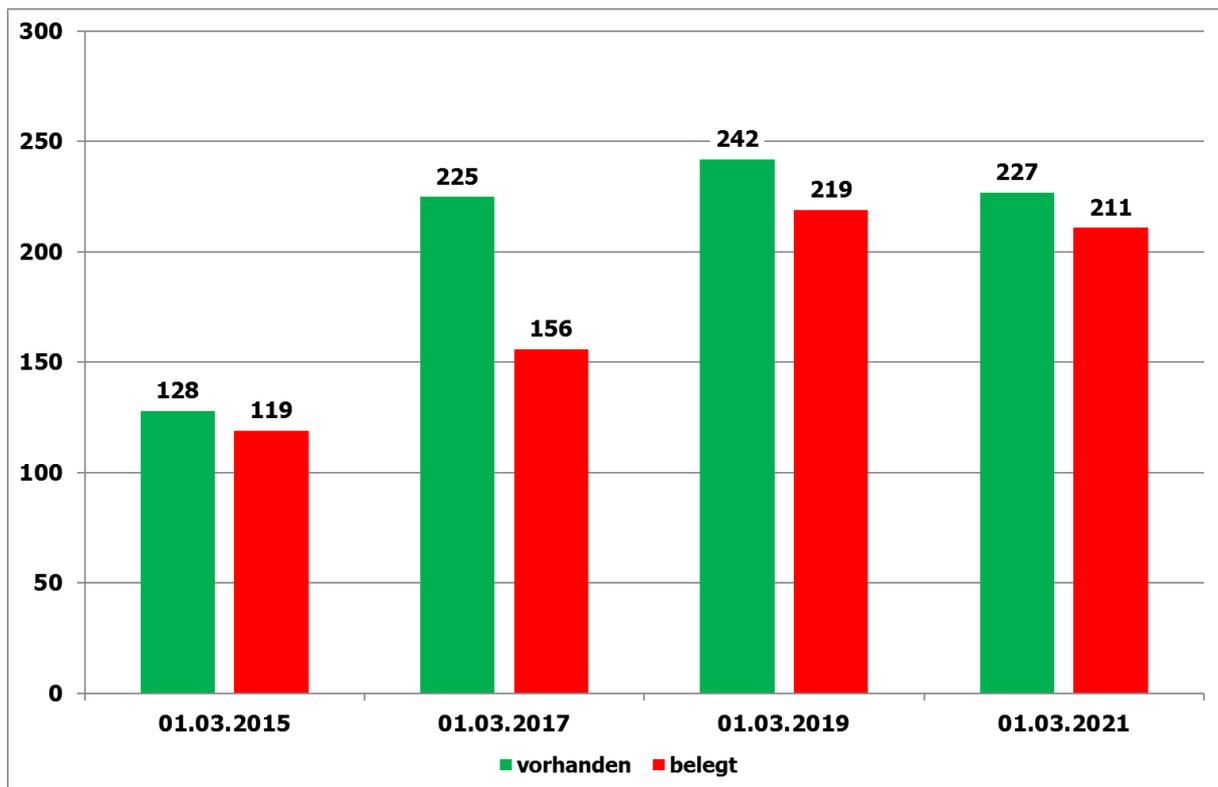
Abb. 11: Verteilung der Plätze unter 3 Jahren nach Altersgruppen in der Kindertagespflege



Der Schwerpunkt des Platzangebotes liegt in der Kindertagespflege bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Das Angebot ging zwar im Verhältnis zur gesamten Platzzahl bei der Erhebung im März 2017 zurück, stieg aber seit 2019 wieder an, so dass 2021 fast nur noch Plätze für Kinder ab 1 Jahr angeboten wurden.

Die Praxis zeigt, dass Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von unter 3-Jährigen flexibel sind, ihr Angebot nach dem Bedarf ausrichten und sich nicht auf einen Altersbereich festlegen. Vielmehr ist von Interesse, wie die angebotenen Plätze belegt waren.

Abb. 12: Vorhandene und belegte Plätze in der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder

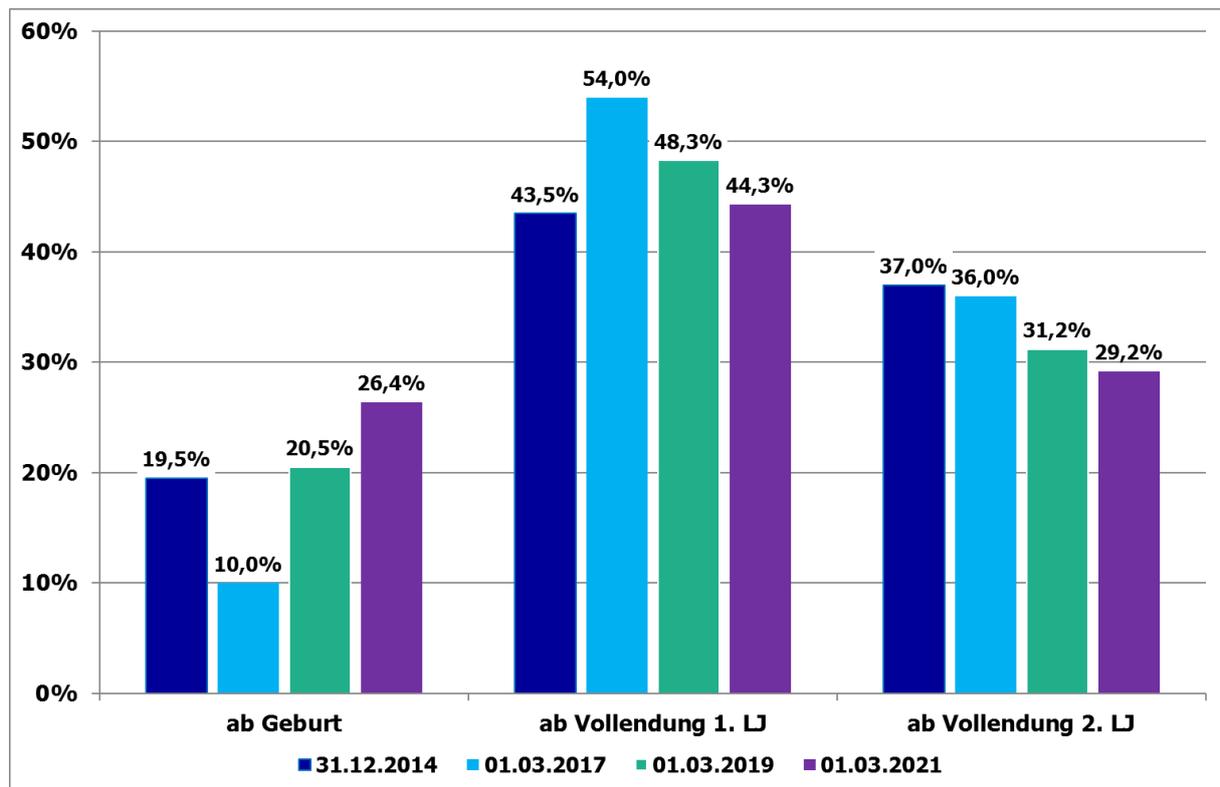


2019 hatte sich das Angebot im Vergleich zu 2015 fast verdoppelt, war dann bis 2021 allerdings wieder leicht rückläufig. Die vorhandenen Plätze wurden auch gut belegt, so dass 2021 im Vergleich zu 2015 fast 100 Kinder mehr in der Tagespflege betreut wurden.

1.3.3 Kindertageseinrichtungen

Für die Plätze der unter 3-Jährigen wurde bei der Abfrage der Städte und Gemeinden ermittelt, ab welchem Alter diese zur Verfügung stehen. Die Einteilung erfolgte nach drei Kategorien „ab Geburt“, „ab Vollendung des 1. Lebensjahres (LJ)“ und „ab Vollendung des 2. Lebensjahres (LJ)“.

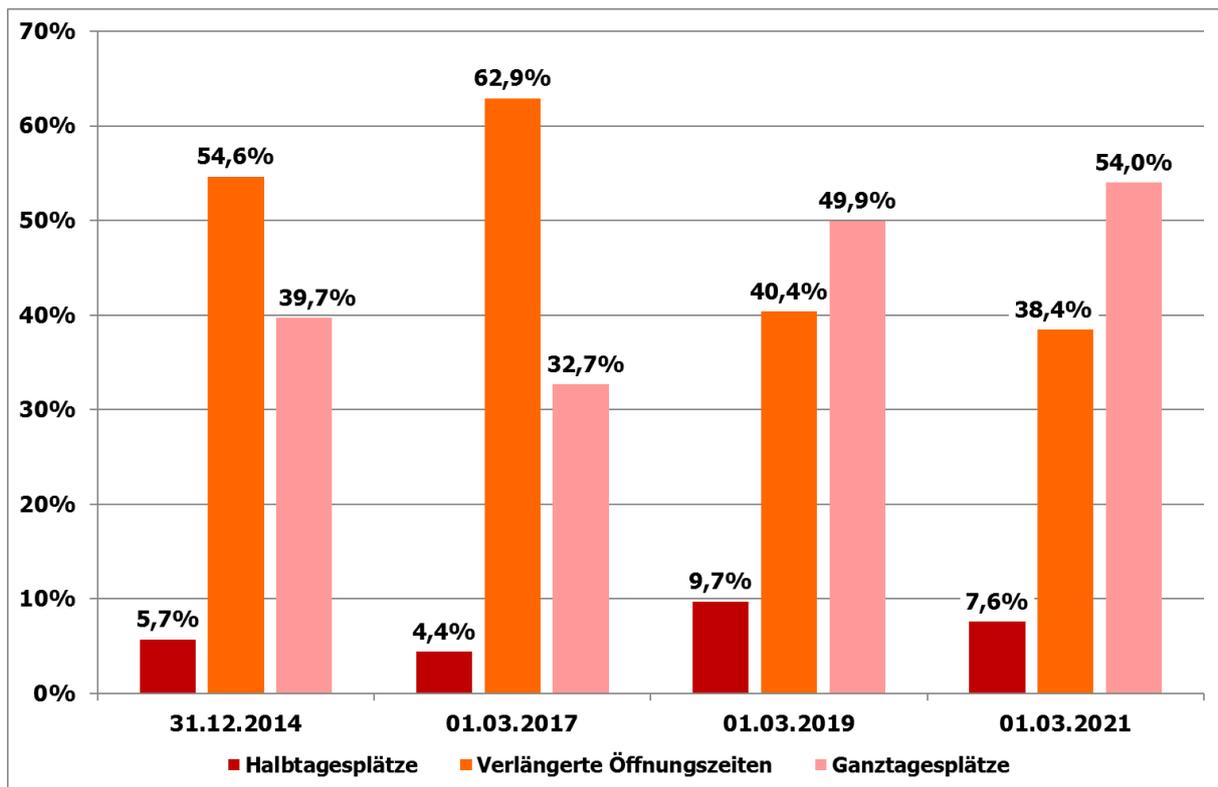
Abb. 13: Verteilung der Plätze unter 3 Jahren nach Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen



Es wird ersichtlich, dass die meisten Plätze für Kinder ab einem Jahr angeboten werden, was sicherlich einerseits in Zusammenhang mit dem seit August 2013 bestehenden Rechtsanspruch in Verbindung gebracht werden kann, andererseits bei den 2-Jährigen zunehmend auf die Möglichkeit der Flexibilisierung in altersgemischten Gruppen durch die Träger zurückgeführt werden kann. Insgesamt hat sich das Angebot jedoch zugunsten der jüngeren Kinder verlagert und auch das Angebot „ab Geburt“ ist in den Kindertageseinrichtungen wieder gestiegen.

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden nach unterschiedlichen Betreuungszeiten angeboten. Die sogenannten „Halbtagesplätze“ erlauben eine Betreuungszeit bis zu 29 Stunden wöchentlich. Im Folgenden wurden die Plätze, die eine Betreuungszeit von 30 bis 34 Stunden wöchentlich zulassen, als Plätze der „Verlängerten Öffnungszeit“ benannt (auch wenn hier einige wenige Plätze mit Regelgruppenstunden-Öffnungszeit hineinfallen). „Ganztagesplätze“ erlauben eine Betreuung von mehr als 34 h wöchentlich.

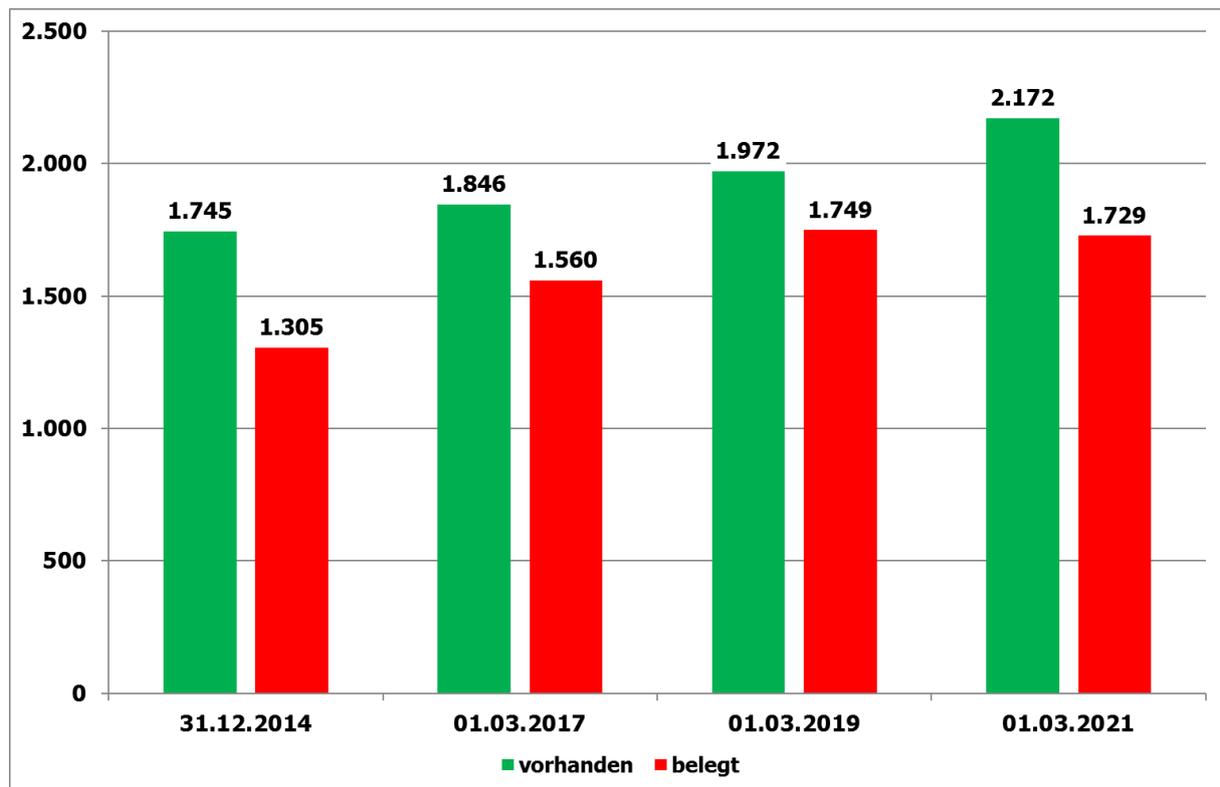
Abb. 14: Anteilmäßige Verteilung der Plätze nach Betreuungszeiten für unter 3-jährige Kinder



Ein eindeutiger Trend lässt sich bei der Verteilung der Betreuungszeiten für die vier ausgewerteten Erhebungen nicht ausmachen. Tendenziell werden in jüngerer Zeit jedoch Plätze mit längerer Betreuungszeit, vor allem Ganztagesplätze, angeboten.

Wie sieht das Verhältnis von angebotenen zu belegten Plätzen im Landkreis in den Kindertageseinrichtungen aus?

Abb. 15: Vorhandene und belegte Plätze in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder



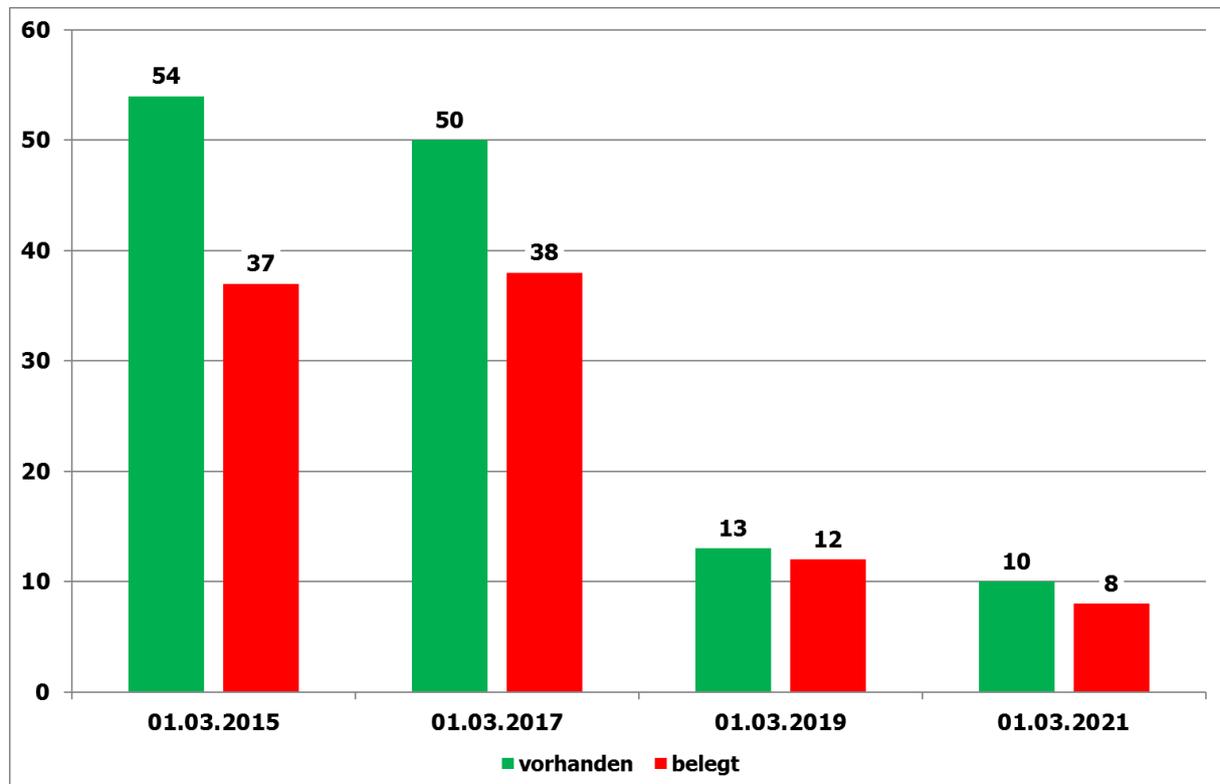
Wie bereits schon dargestellt, ist die die Anzahl der angebotenen Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder stetig angestiegen (s. Abb. 9). Die Zahl der belegten Plätze ist bis auf 2021 ebenfalls angestiegen, was den erhöhten Bedarf abbildet. Die leicht rückläufigen Zahlen in 2021 sind vermutlich der Corona-Pandemie geschuldet. Im Vergleich zum Ende 2014 wurden Anfang 2021 424 Kinder mehr in Kindertageseinrichtungen betreut.

1.4 Kindertagesbetreuung für 3-Jährige bis zum Schuleintritt

Die Zahl der Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt hat im Landkreis Rastatt deutlich zugenommen. Dies liegt vor allem am Platzausbau in den Kindertageseinrichtungen. Zunächst wird jedoch ein Fokus auf die Entwicklung der Platzzahlen in der Kindertagespflege gelegt.

1.4.1 Kindertagespflege

Abb. 16: Vorhandene und belegte Plätze in der Kindertagespflege für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt



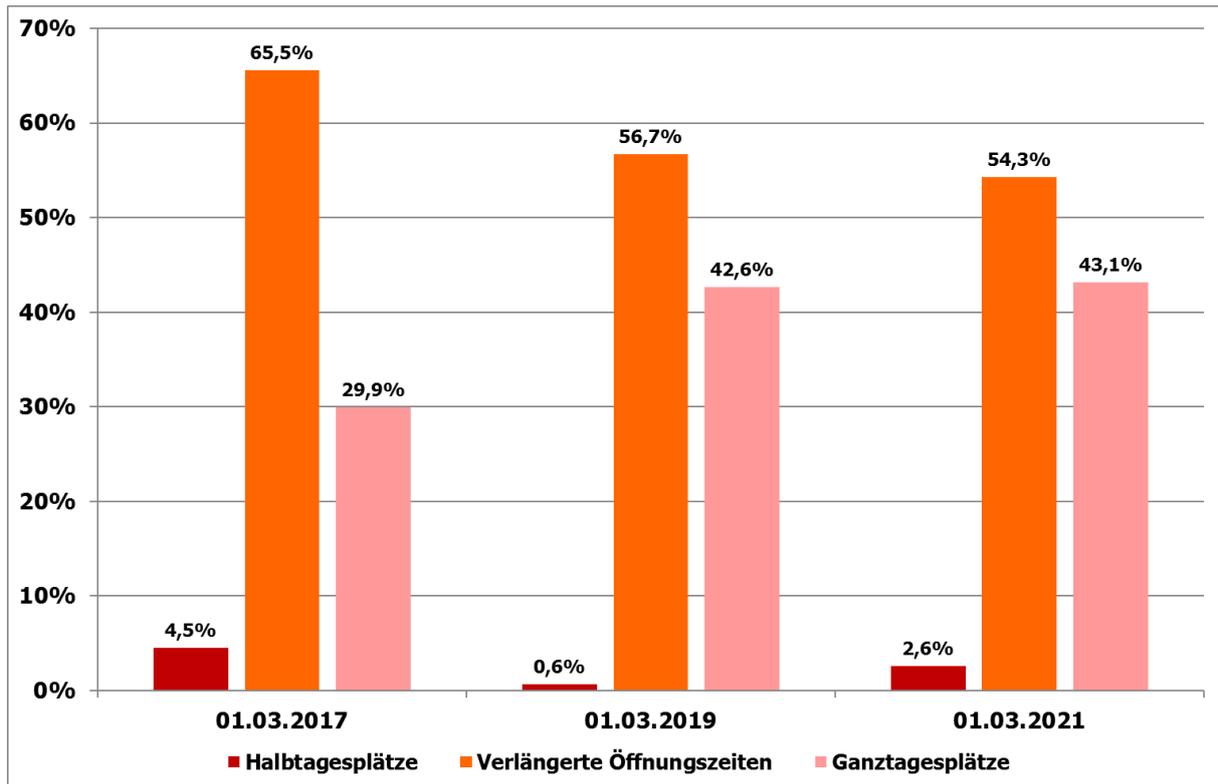
Die Zahl der vorhandenen Plätze in der Kindertagespflege hat von 2015 bis 2021 um 44 Plätze abgenommen und wurde auf weniger als 20 % vom Ausgangswert reduziert. Diese Entwicklung steht sicherlich im Zusammenhang mit dem Platzausbau in den Kindertageseinrichtungen (s. Kapitel 1.4.2). Die Platzkapazität in der Kindertagespflege war zum 1. März 2021 allerdings so gut wie ausgeschöpft. Da es sich bei der Platzbelegung der über 3-jährigen Kinder oft um „Platzsharing“ (ein Platz wird von mehreren Kindern belegt) handelt, ist die Zahl der Kinder, die diese Plätze belegen, höher (10 Kinder bei 8 belegten Plätzen).

1.4.2 Kindertageseinrichtungen

Wie bereits bei den Plätzen der unter 3-Jährigen Kinder benannt (s. Kapitel 1.3.3), wurden die Plätze nach 3 Kategorien von Öffnungszeiten ausgewertet. Die Plätze nach Öffnungszeiten für Kinder ab 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen wurden bei der Erhebung 2014 nicht abgefragt.

Anteilmäßig sind die Plätze nach Öffnungszeiten wie folgt verteilt.

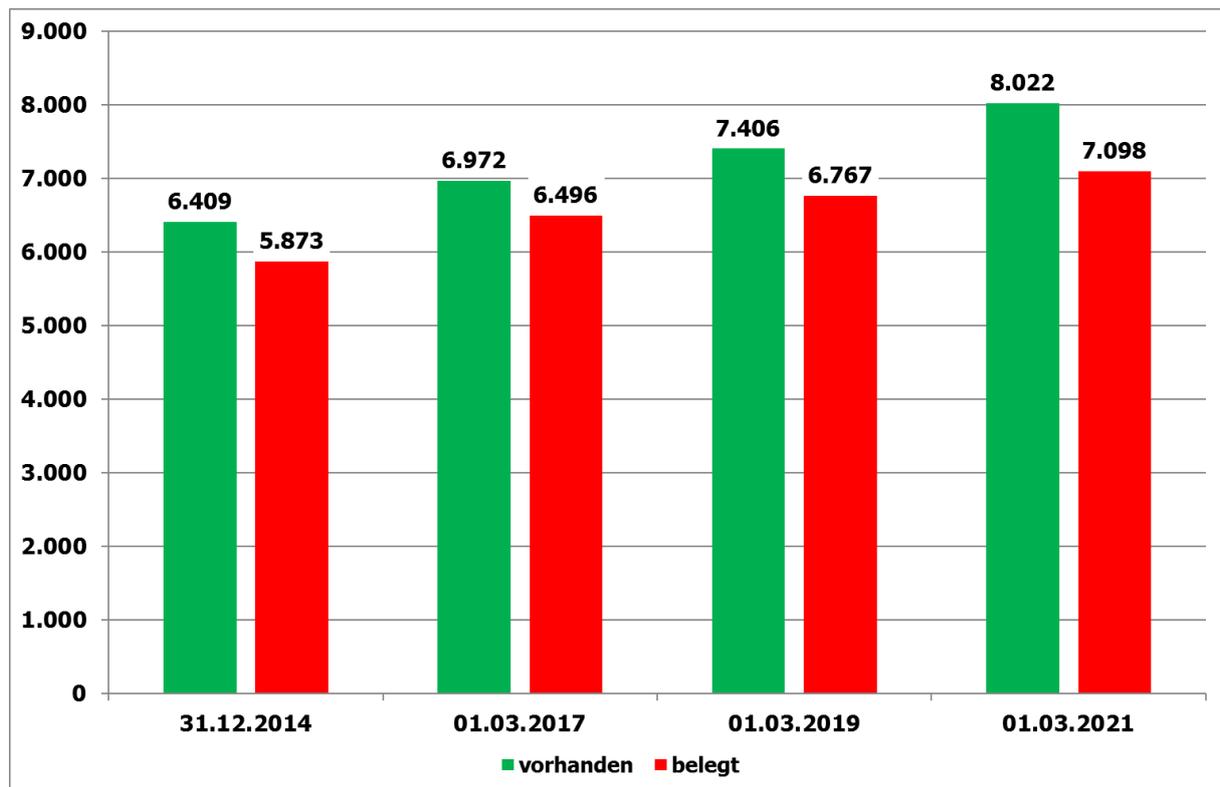
Abb. 17: Anteilmäßige Verteilung der Plätze nach Betreuungszeiten



Beim Vergleich der 3 Stichtage fällt auf, dass sich das Angebot hin zu ausgedehnteren Betreuungszeiten entwickelt hat. Die Plätze der verlängerten Öffnungszeit haben im Vergleich zu den Ganztagesplätzen abgenommen, letztere haben zu 2017 um circa 13 % zugenommen.

Wie werden die angebotenen Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt angenommen?

Abb. 18: Vorhandene und belegte Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt



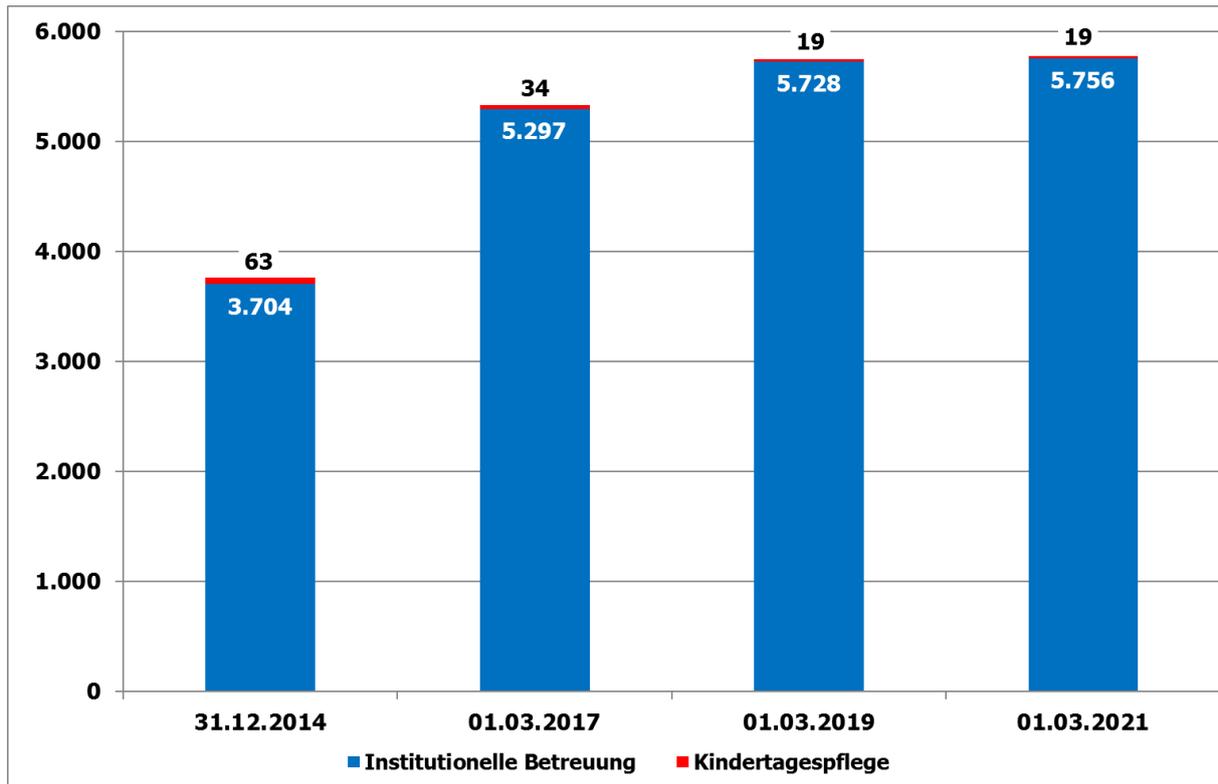
Auffällig ist zunächst der deutliche Platzausbau von Ende 2014 bis Anfang 2021 um mehr als 1.600 Plätze. Dass dieser Platzausbau auch wirklich notwendig war, bestätigen die hohen Belegungsquoten um die 90 % bereits zum „Kindergartenhalbjahr“.

1.5 Kindertagesbetreuung für unter 14-jährige Schulkinder

Die Betreuung für unter 14-jährige Schulkinder wird im Landkreis Rastatt bisher schwerpunktmäßig durch institutionelle Angebote, wie z. B. in Kindertageseinrichtungen, Schülerhort bzw. Hort an der Schule, Kernzeitenbetreuung der verlässlichen Grundschule oder im Rahmen der Ganztageschule abgedeckt.

Die Kindertagespflege dient als ergänzendes Betreuungsangebot, um Randzeiten zu den vorhandenen Angeboten abzudecken, z. B. am Wochenende oder für im Schichtbetrieb berufstätige Eltern. Von Bedeutung ist die Kindertagespflege auch für die Ferienbetreuung, wenn Eltern während den Schulferien arbeiten müssen und die Betreuungseinrichtung geschlossen ist. Jedoch hat ein Platzausbau in der institutionellen Betreuung, vor allem im Rahmen der Ganztageschulen, stattgefunden, der die Dringlichkeit der Kindertagespflege von Schulkindern in den Hintergrund treten lässt.

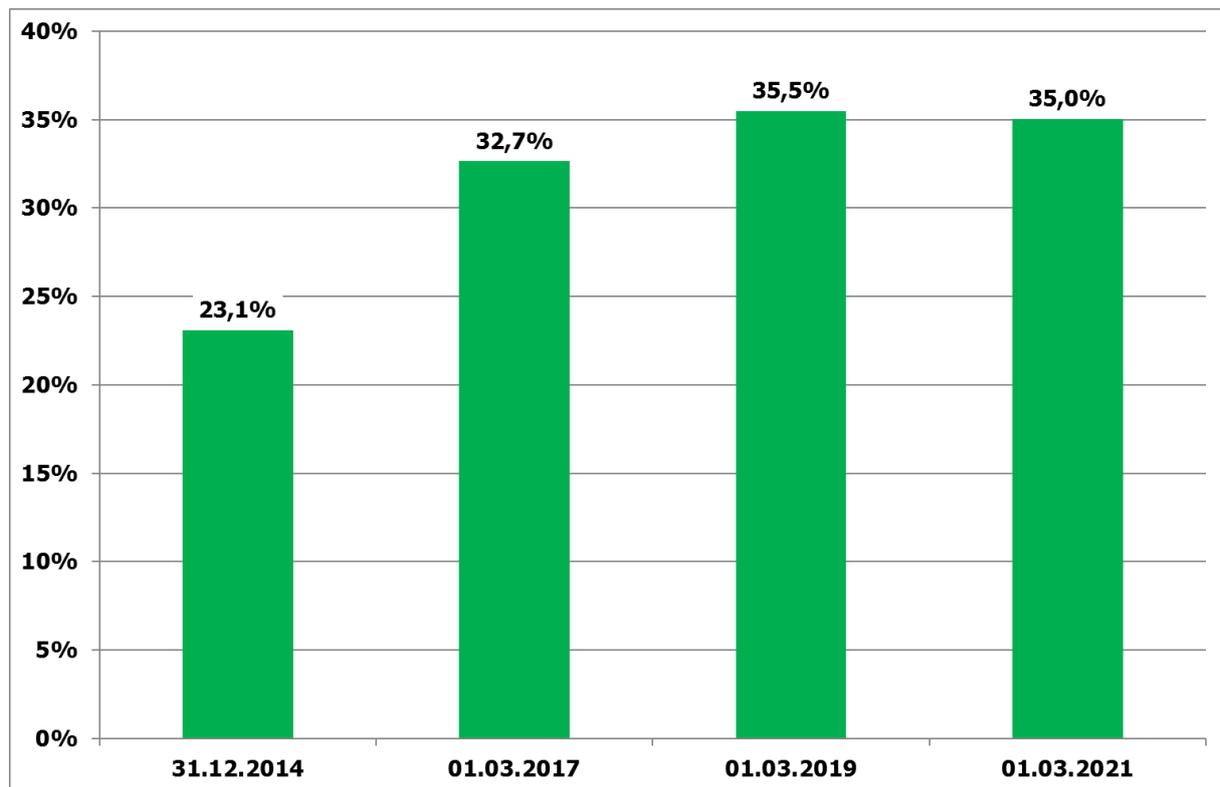
Abb. 19: Entwicklung der Betreuungsplätze für unter 14-jährige Schulkinder



Die institutionelle Betreuung wurde von Ende 2014 bis Anfang 2017 deutlich (um rund 1.600 Plätze) und dann noch einmal von 2017 bis 2019 um weitere rund 400 Plätze ausgebaut. Gleichzeitig hat sich die Anzahl der Plätze in der Kindertagespflege deutlich reduziert. 2021 hat sich das Angebot in der institutionellen Betreuung noch einmal geringfügig erhöht.

Wie hat sich nun die Versorgungsquote für unter 14-jährige Schulkinder entwickelt? Bei folgenden Werten ist allerdings von einer „pessimistischen Rechnung“ auszugehen, da die komplette Kohorte der 6-jährigen Kinder miteinbezogen wurde, von der bestimmt einige zum Erhebungszeitpunkt noch nicht beschult wurden.

Abb. 20: Entwicklung der Versorgungsquote für unter 14-jährige Schulkinder³⁵



Entsprechend dem institutionellen Ausbau ist auch die Versorgungsquote für unter 14-jährige Schulkinder gestiegen. Während Ende 2014 fast jedem 4. Schulkind in der Altersgruppe 6 bis unter 14 Jahren ein Betreuungsplatz zur Verfügung stand, konnte ab Anfang 2019 mindestens jedem 3. Kind ein Platz angeboten werden.

Die Plätze waren zu den jeweiligen Stichtagen folgendermaßen belegt: 31.12.2014: 89,8 %, 01.03.2017: 81,0 %, 01.03.2019: 81,5 %, 01.03.2021: 70,9 %.

Von immer größerer Bedeutung wird in den nächsten Jahren die Ganztagesbetreuung der Grundschulkinder werden, da ab dem Jahr 2029 der Rechtsanspruch für diese greift und schon ab 2026 schrittweise umgesetzt werden soll (s. Teil I, Kapitel 1).

³⁵ Der Berechnung der Versorgungsquoten liegen die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zugrunde: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/>, Bevölkerung seit 2008 nach Nationalität, Altersjahren und Geschlecht, Landkreis Rastatt, 2015-2021.

2. Kindertagesbetreuung in den Kommunen im Landkreis Rastatt

Die Kindertagesbetreuung in den Städten und Gemeinden des Landkreises wird in den folgenden Kapiteln erläutert – auch hier werden die Altersgruppen unter 3 Jahre, 3 Jahre bis zum Schuleintritt und unter 14-jährige Schulkinder wieder getrennt beleuchtet.

2.1 Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder

2.1.1 Stand 1. März 2021

Zunächst wird in folgender Tabelle eine gemeindebezogene Übersicht über die unter 3-jährigen Kinder im Landkreis Rastatt gegeben sowie die vorhandenen und belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Kommunen aufgezeigt.

Tab. 3: Stand der unter 3-jährigen Kinder in der Kindertagesbetreuung in den Kommunen zum 1. März 2021³⁶

	Anzahl der unter 3-Jährigen Einwohnerzahlen (31.12.2020)	Plätze Kindertageseinrichtungen		Plätze Kindertagespflege		Plätze insgesamt für unter 3-Jährige	
		vorhanden	belegt	vorhanden	belegt	vorhanden	belegt
Gemeinde							
Au am Rhein	91	42	34	0	0	42	34
Bietigheim	206	74	69	22	22 (24*)	96	91
Bischweier	74	30	27	0	0	30	27
Bühl	785	270	240	14	11	284	251
Bühlertal	229	87	70	0	0	87	70
Durmershaim	342	108	86	18	18 (24*)	126	104
Elchesheim-Illingen	84	30	28	5	5	35	33
Forbach	112	33	24	0	0	33	24
Gaggenau	846	228	160	47	41	275	201
Gernsbach	380	120	78	15	15	135	93
Hügelsheim	192	51	53	1	1 (2*)	52	54
Iffezheim	156	84	70	5	4	89	74
Kuppenheim	198	73	50	17	13	90	63
Lichtenau	142	43	35	5	5 (7*)	48	40
Loffenau	64	20	16	5	5 (6*)	25	21
Muggensturm	183	52	41	5	5	57	46
Ötigheim	141	50	37	0	0	50	37
Ottersweier	211	102	72	0	0	102	72
Rastatt	1.397	448	359	32	30	480	389
Rheinmünster	172	56	45	3	3	59	48
Sinzheim	322	104	75	27	27 (32*)	131	102
Steinmauern	96	42	35	6	6 (7*)	48	41
Weisenbach	81	25	25	0	0	25	25
Landkreis Rastatt insgesamt	6.504	2.172	1.729	227	211 (229*)	2.399	1.940

* Platzsharing, die Zahlen in den Klammern entsprechen der Anzahl der Kinder.

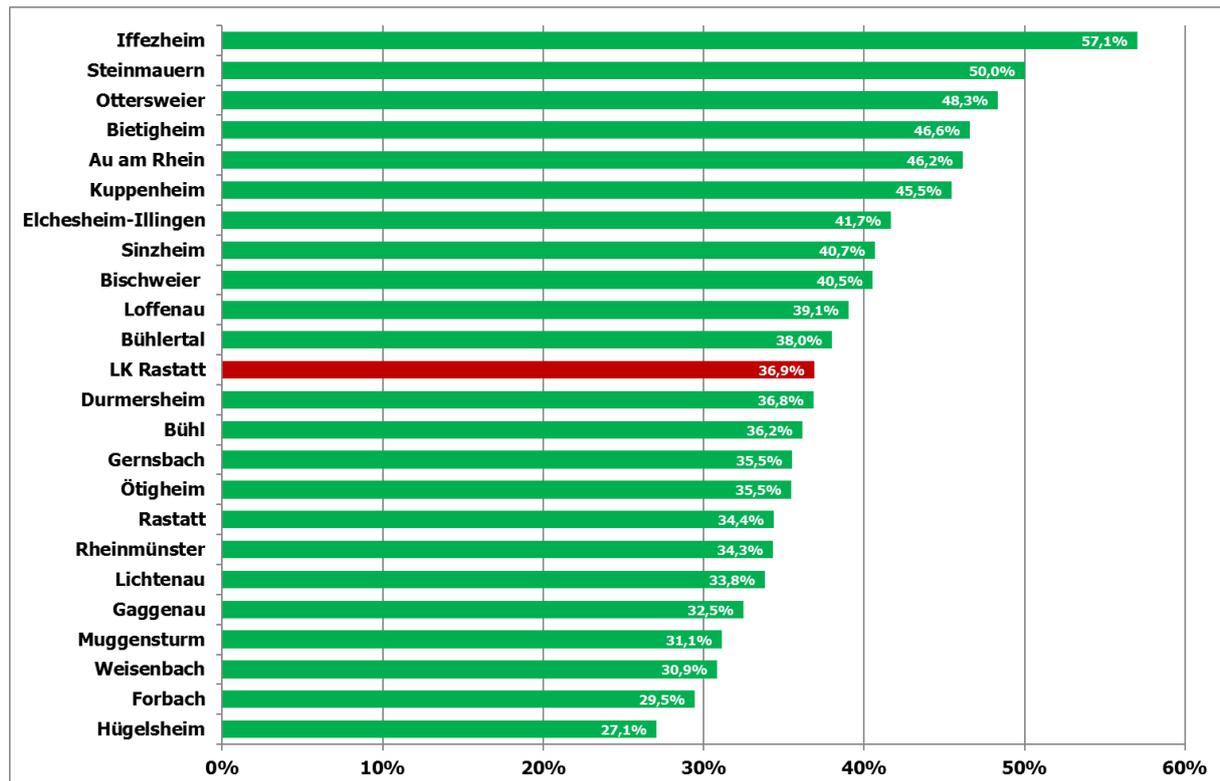
³⁶ Quelle der Bevölkerungszahlen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/>, Bevölkerung seit 2011 nach Nationalität, Altersjahren und Geschlecht, Gemeinden; Abruf 12.08.2021.

Insgesamt waren zum Stichtag 1. März 2021 in der Kindertagesbetreuung von den 2.399 angebotenen Plätzen 1.940 belegt. Dies entspricht einer Belegungsquote von 81 %.

2.1.2 Versorgungsquoten

Die Versorgungsquoten, d. h. hier die angebotenen Plätze vom 1. März 2021 in Relation zur unter 3-jährigen Bevölkerung zum 31. Dezember 2020, sind in den Städten und Gemeinden des Landkreises sehr unterschiedlich.

Abb. 21: Versorgungsquoten für unter 3-jährige Kinder zum 1. März 2021 in den Kommunen des Landkreises Rastatt³⁷



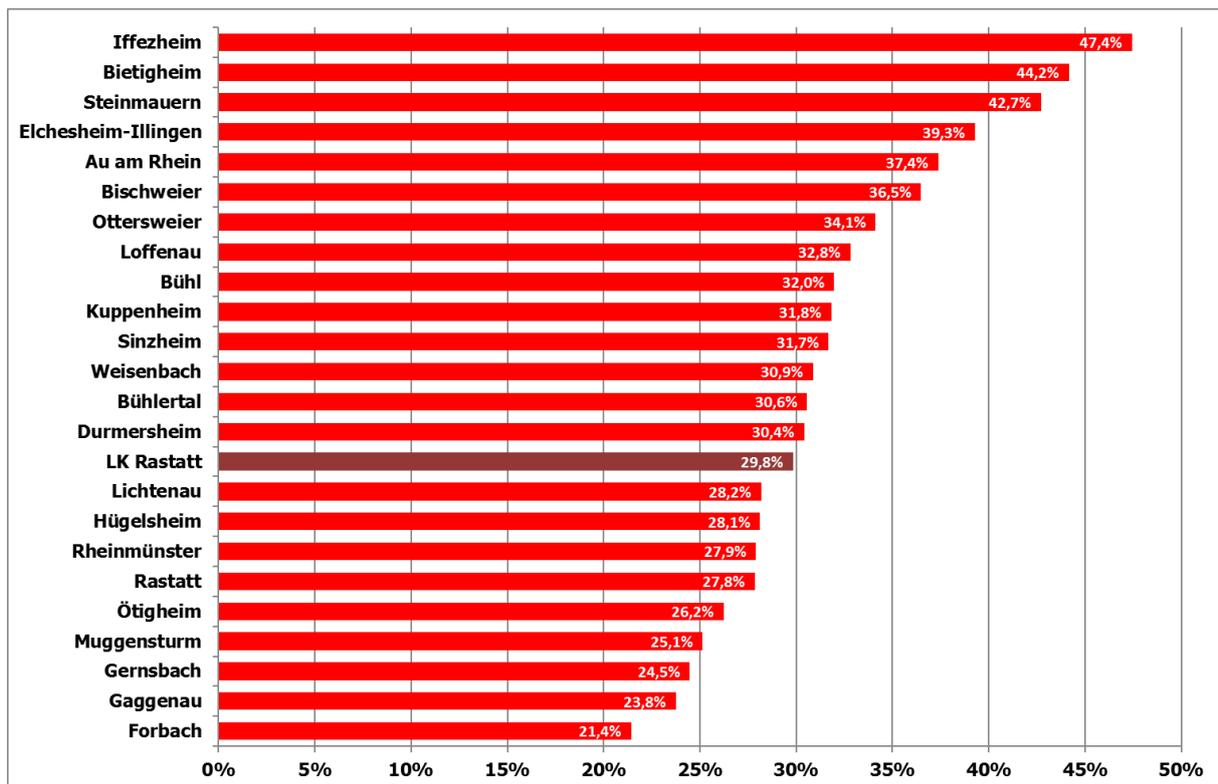
Die durchschnittliche Versorgungsquote im Landkreis Rastatt liegt bei 36,9 %. Bei den Kommunen gibt es eine Spanne von 30 %. Am höchsten ist die Versorgungsquote in Iffezheim mit 57,1 % und am geringsten in Hügelsheim mit 27,1 %.

2.1.3 Betreuungsquoten

Bei der Betreuungsquote wird der Anteil der belegten Plätze in Relation zu einer Bevölkerungsgruppe berechnet. Im Folgenden zeigt die Betreuungsquote die belegten Plätze zum 1. März 2021 in Bezug zu den unter 3-jährigen Kindern in den Städten und Gemeinden des Landkreises auf. Auch hier ist der tatsächlich betreute Teil an unter 3-jährigen Kindern sehr unterschiedlich.

³⁷ Der Berechnung der Versorgungsquoten liegen die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zugrunde: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/>, Bevölkerung seit 2011 nach Nationalität, Altersjahren und Geschlecht, Gemeinden; Abruf 12.08.2021.

Abb. 22: Betreuungsquoten für unter 3-jährige Kinder zum 1. März 2021 in den Kommunen des Landkreises Rastatt³⁸



Im Schnitt werden von den unter 3-jährigen Kindern 29,8 % der Kinder im Landkreis Rastatt betreut bzw. beanspruchen einen der angebotenen Plätze. Hier gibt es bei den Kommunen eine Spanne von circa 21 %. In Iffezheim wird fast die Hälfte der unter 3-Jährigen, nämlich 47,4 % der Kinder betreut, in Forbach sind es 21,4 %.

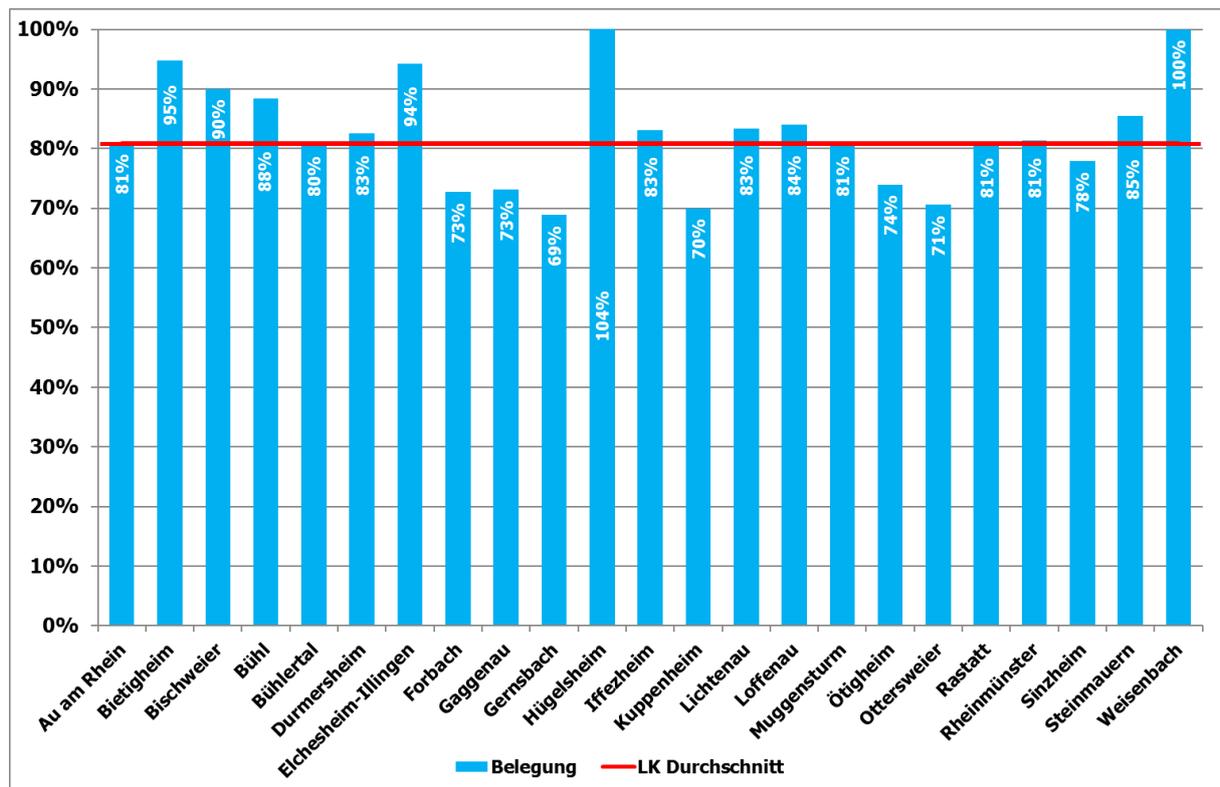
2.1.4 Belegungsquoten

Bei der Belegungsquote werden die belegten Plätze in Relation zu den vorhandenen Plätzen gesetzt. Es ist vorteilhaft, wenn die vorhandenen Plätze zum 1. März noch nicht voll belegt sind, da das Betreuungsjahr, welches von Sommer bis Sommer des darauffolgenden Jahres dauert, erst zur Hälfte vorbei ist. Hier muss die betreffende Kommune bei Bedarf noch Plätze vorhalten oder schaffen. Durch Umverteilung von Kindern, die dann das 4. Lebensjahr erreicht haben, in eine Gruppe für über 3-Jährige können wieder Plätze frei gemacht werden.

Die Belegungsquoten in den Kommunen werden in folgender Abbildung gezeigt.

³⁸ Der Berechnung der Betreuungsquoten liegen die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zugrunde: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/>, Bevölkerung seit 2011 nach Nationalität, Altersjahren und Geschlecht, Gemeinden; Abruf 12.08.2021.

Abb. 23: Belegungsquoten für unter 3-jährige Kinder zum 1. März 2021 in den Kommunen des Landkreises Rastatt



2 der Kommunen (Weisenbach und Hügelsheim) waren zum 1. März 2021 voll belegt bzw. sogar schon überbelegt (Hügelsheim). Hier kam es zu einer temporären Überbelegung, da nicht belegte Plätze im Bereich der über 3-jährigen Kinder mit unter 3-jährigen Kinder genutzt wurden, da der Bedarf es so verlangte und dies auch mit der Betriebsvereinbarung in Bezug auf altersgemischte Gruppen so gehandhabt werden kann. Bei den anderen Kommunen waren jeweils noch Plätze zum Betreuungshalbjahr frei.

Durchschnittlich waren im Landkreis Rastatt 81 % der angebotenen Plätze in der Kindertagesbetreuung belegt.

Planungen für einen Platzausbau in den Kindertageseinrichtungen gab es zum 1. März 2021 in 12 von 23 Kommunen: Bischweier, Bühl, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Gaggenau, Hügelsheim, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rastatt und Sinzheim.

2.2 Kindertagesbetreuung für 3-Jährige bis zum Schuleintritt

Für die sogenannten „Kindergartenkinder“ besteht für jedes Kind ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Da beim Zeitraum „bis zum Schuleintritt“ die Prognose, um wie viele Kinder es sich dabei handelt, schwierig ist bzw. die Zahlen der Jugendhilfeplanung auch nicht vorliegen, wird hier auf die Berechnung der Versorgungs- und Betreuungsquoten verzichtet, weil jeweils nahezu von 100 % ausgegangen werden muss.

Im Folgenden wird ein Überblick über die angebotenen und belegten Plätze gegeben und auf die Belegungsquoten eingegangen.

2.2.1 Stand 1. März 2021

Tab. 4: Zahl der über 3-Jährigen bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung der Kommunen zum 1. März 2021

	Plätze Kindertageseinrichtungen		Plätze Kindertagespflege (Alter 3 - <6 Jahre)		Plätze insgesamt für über 3-Jährige bis Schuleintritt	
	vorhanden	belegt	vorhanden	belegt	vorhanden	belegt
Gemeinde						
Au am Rhein	132	101	0	0	132	101
Bietigheim	272	197	2	1	274	198
Bischweier	100	92	0	0	100	92
Bühl	955	835	0	0	955	835
Bühlertal	248	235	0	0	248	235
Durmersheim	389	335	1	1	390	336
Elchesheim-Illingen	118	114	1	1	119	115
Forbach	127	121	0	0	127	121
Gaggenau	1.016	891	2	2	1.018	893
Gernsbach	520	424	0	0	520	424
Hügelsheim	197	182	0	0	197	182
Iffezheim	269	244	0	0	269	244
Kuppenheim	322	272	1	0	323	272
Lichtenau	154	152	0	0	154	152
Loffenau	91	68	0	0	91	68
Muggensturm	244	206	0	0	244	206
Ötigheim	200	172	0	0	200	172
Ottersweier	262	238	0	0	262	238
Rastatt	1.569	1.467	1	1 (2*)	1.570	1.468
Rheinmünster	230	204	0	0	230	204
Sinzheim	382	342	2	2 (3*)	384	344
Steinmauern	125	125	0	0	125	125
Weisenbach	100	81	0	0	100	81
Landkreis Rastatt insgesamt	8.022	7.098	10	8 (10*)	8.032	7.106

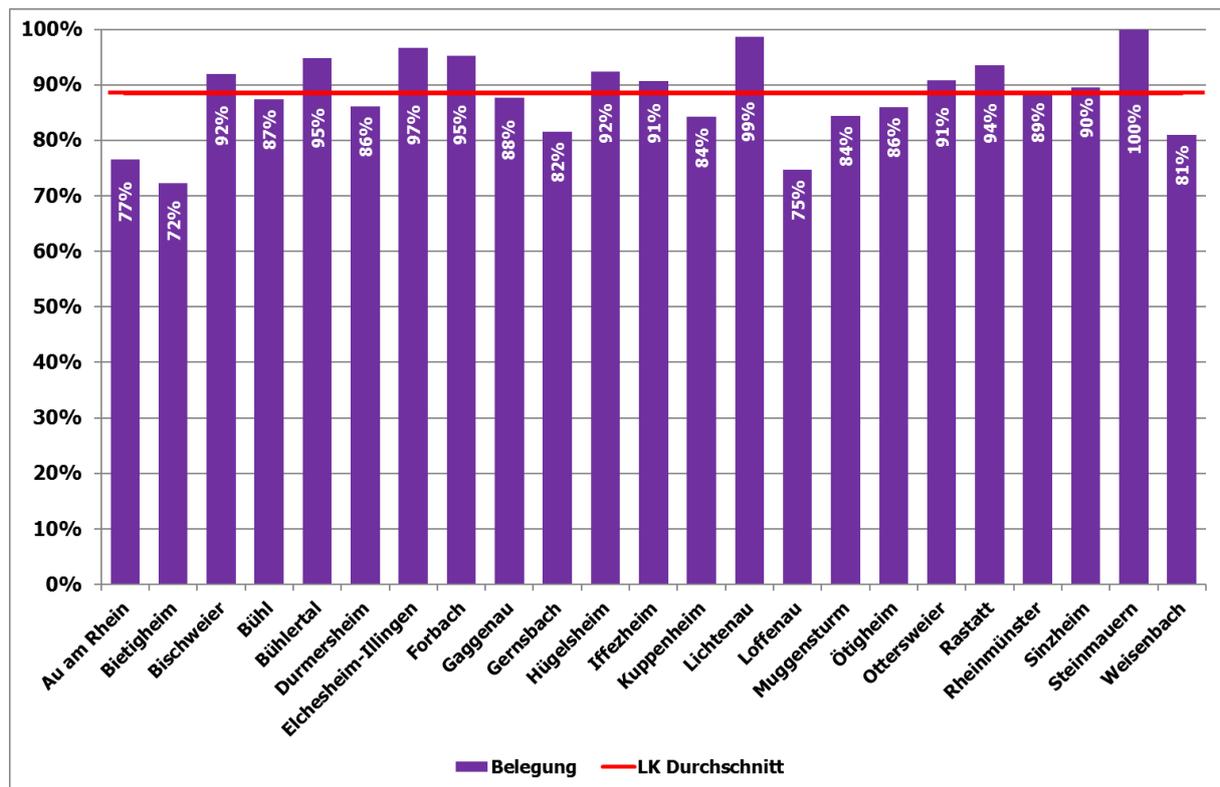
* Platzsharing, die Zahlen in den Klammern entsprechen der Anzahl der Kinder.

Von den 8.032 angebotenen Plätzen für 3-Jährige bis zum Schuleintritt waren 7.106 im Landkreis Rastatt belegt.

2.2.2 Belegungsquoten

Hier sollten zum Halbjahr auf jeden Fall noch Plätze vorhanden sein, da einige Kinder erst in der zweiten Hälfte des Betreuungsjahres das 4. Lebensjahr erreichen und in den meisten Fällen von den Gruppen der unter 3-Jährigen in eine Gruppe für über 3-Jährige wechseln, falls es sich nicht sowieso schon um eine altersgemischte Gruppe handelt.

Abb. 24: Belegungsquoten für 3-Jährige bis zum Schuleintritt zum 1. März 2021 in den Kommunen des Landkreises Rastatt



Bis auf Steinmauern waren in den Kommunen noch unbelegte Plätze vorhanden. Wenig weitere Platzkapazitäten zum Halbjahr wiesen Lichtenau und Elchesheim-Illingen auf.

Insgesamt waren im Landkreis Rastatt durchschnittlich 88 % der angebotenen Plätze belegt.

In 15 von 23 Kommunen gab es 2021 noch weitere Planungen für einen Platzausbau in den Kindertageseinrichtungen: Au am Rhein, Bischweier, Bühl, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Gernsbach, Hügelshheim, Lichtenau, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rastatt und Sinzheim.

2.3 Kindertagesbetreuung für unter 14-jährige Schulkinder

2.3.1 Stand 1. März 2021

Tab. 5: Zahl der unter 14-jährigen Kinder in der Kindertagesbetreuung der Kommunen zum 1. März 2021

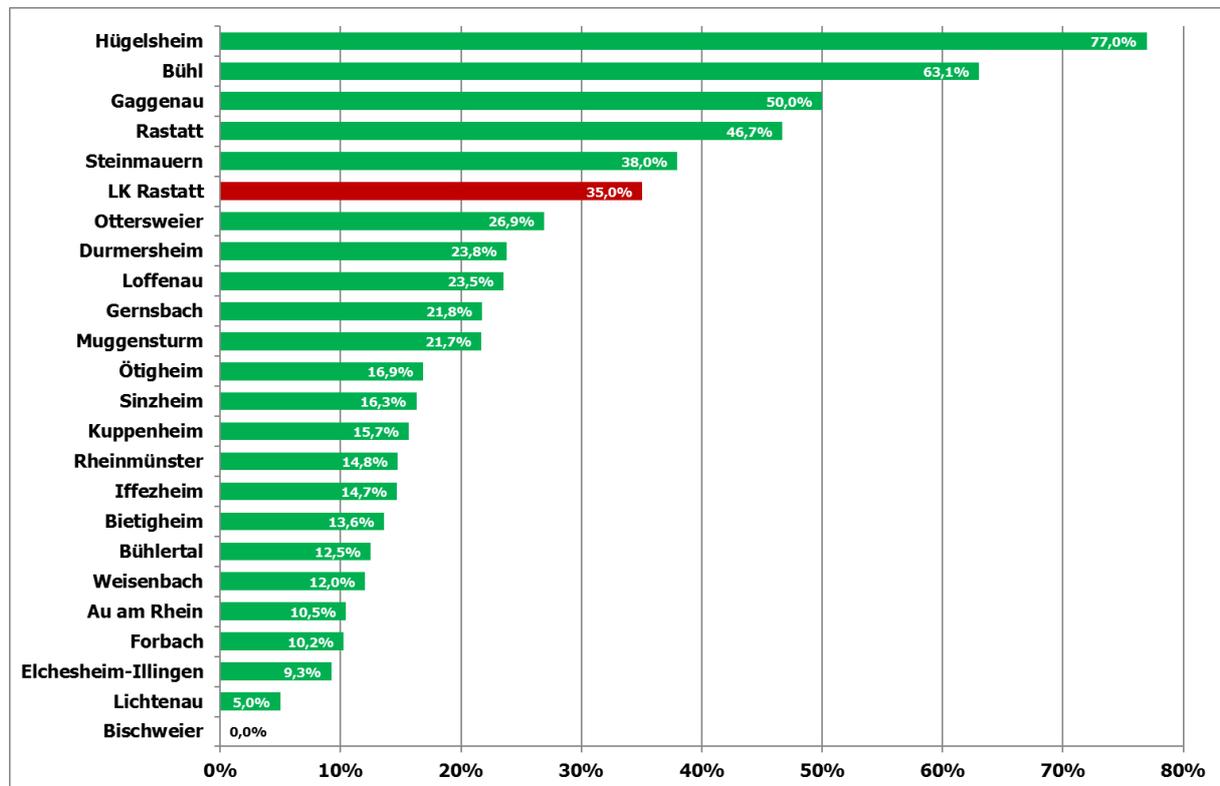
	Plätze Kindertages- einrichtung, Schüler- hort, Hort an der Schule, verlässliche Grundschule, Kernzeitbetreuung, im Rahmen der Ganztageschule		Plätze Kindertages- pflege (Alter 6 - <14 Jahre)		Plätze insgesamt ab Schuleintritt bis unter 14-Jährige	
	vorhanden	belegt	vorhanden	belegt	vorhanden	belegt
Gemeinde						
Au am Rhein	25	20	0	0	25	20
Bietigheim	70	58	0	0	70	58
Bischweier	0	0	0	0	0	0
Bühl	1.250	900	3	3 (4*)	1.253	903
Bühlertal	69	69	0	0	69	69
Durmersheim	191	183	0	0	191	183
Elchesheim-Illingen	25	19	0	0	25	19
Forbach	30	27	0	0	30	27
Gaggenau	1.068	648	2	2	1.070	650
Gernsbach	196	147	0	0	196	147
Hügelsheim	333	85	1	1	334	86
Iffezheim	55	50	2	0	57	50
Kuppenheim	107	107	0	0	107	107
Lichtenau	17	17	0	0	17	17
Loffenau	35	24	1	1	36	25
Muggensturm	88	88	0	0	88	88
Ötigheim	61	61	0	0	61	61
Ottersweier	120	110	0	0	120	110
Rastatt	1.703	1.210	7	7	1.710	1.217
Rheinmünster	75	46	0	0	75	46
Sinzheim	128	110	3	3 (4*)	131	113
Steinmauern	90	82	0	0	90	82
Weisenbach	20	17	0	0	20	17
Landkreis Rastatt insgesamt	5.756	4.078	19	17 (19*)	5.775	4.095

* Platzsharing, die Zahlen in den Klammern entsprechen der Anzahl der Kinder.

Von den 5.775 angebotenen Plätzen in der Kindertagesbetreuung für unter 14-jährige Schulkinder waren 4.095 belegt.

2.3.2 Versorgungsquoten

Abb. 25: Versorgungsquoten für unter 14-jährige Schulkinder zum 1. März 2021 in den Kommunen des Landkreises Rastatt



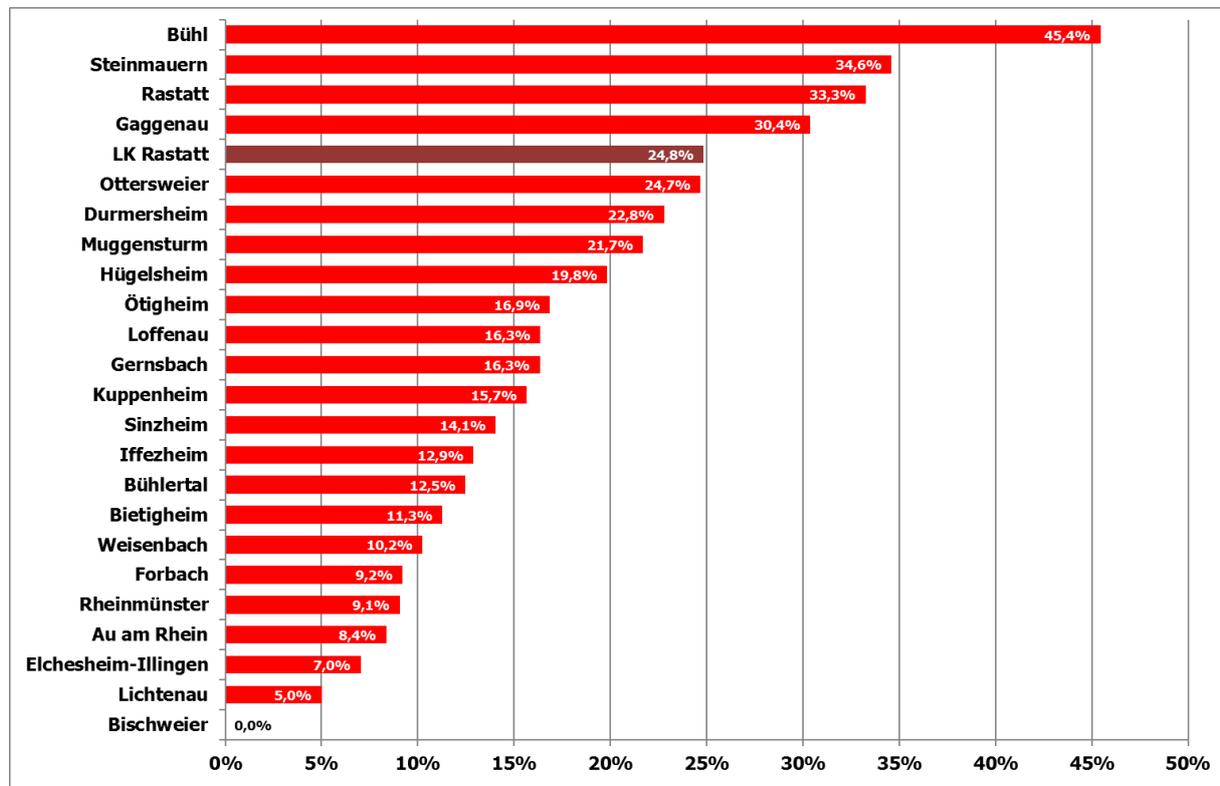
Die durchschnittliche Versorgungsquote für Schulkinder unter 14 Jahren im Landkreis Rastatt betrug zum 1. März 2021 35,0 %, mindestens einem Drittel der Kinder wurde ein Platz angeboten. Auch hier ist, ähnlich wie bei den über 3-jährigen Kindern bis zum Schuleintritt, die genaue Anzahl der Kinder nicht bekannt. Es wurde als Berechnungsgrundlage, die Gruppe der 6 bis unter 14-Jährigen herangezogen, wohl wissend, dass noch nicht alle 6-Jährigen die Schule besuchen. Deshalb sind die Versorgungsquoten eher „pessimistisch“ einzuschätzen. In Wirklichkeit liegen sie etwas höher.

Die Spanne der Versorgungsquote in der Kindertagesbetreuung ist hier am ausgeprägtesten, und reicht von „keinem Angebot“ in Bischweier bis zu einer 77,0 %-Versorgung in Hügelsheim.

Natürlich ist die Versorgungsquote in den Kommunen abhängig von dem jeweiligen Schulstandorten (z. B. weiterführende Schulen gibt es nicht in jeder Kommune), dem Angebot an Kindertagespflege und dem Ausbau des Betreuungsangebots an den Schulen.

2.3.3 Betreuungsquoten

Abb. 26: Betreuungsquoten für unter 14-jährige Schulkinder zum 1. März 2021 in den Kommunen des Landkreises Rastatt³⁹



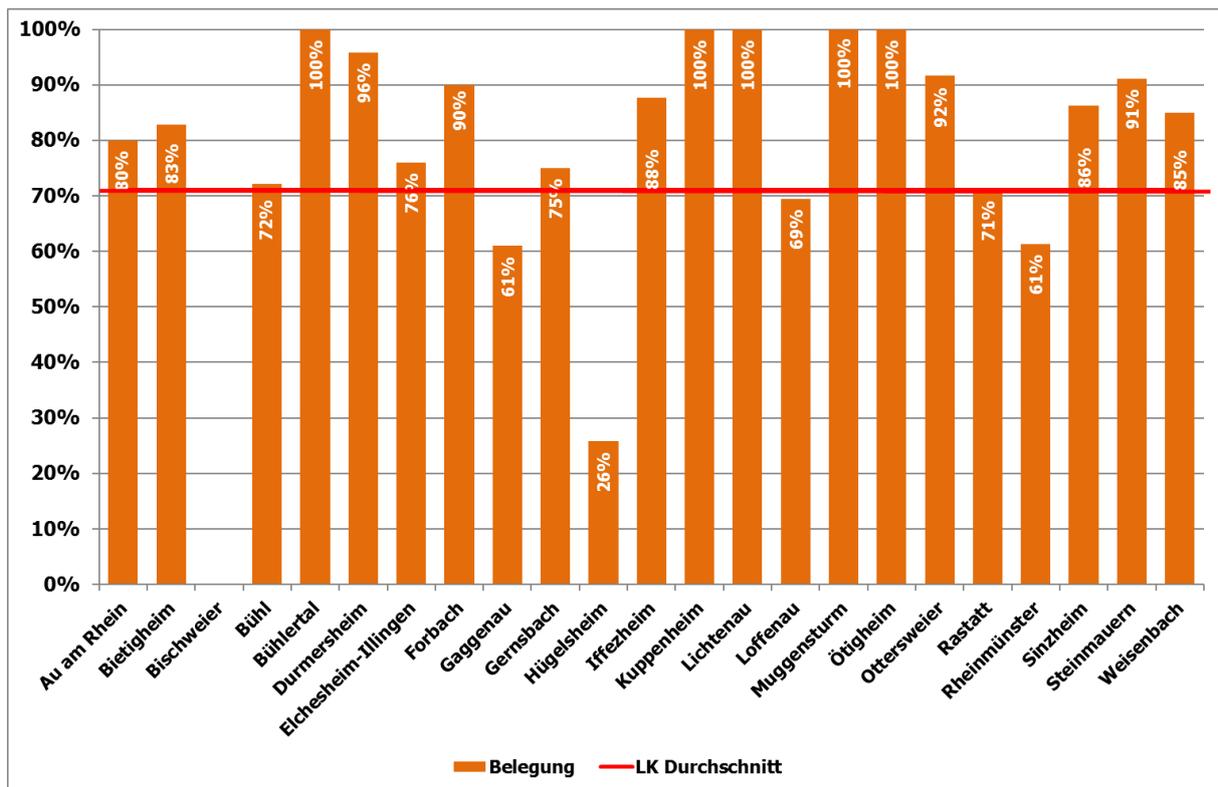
Durchschnittlich wurden zum 1. März 2021 im Landkreis 24,8 % der unter 14-jährigen Schulkinder betreut. Auch hier gibt es eine relativ große Spanne von keinen betreuten Kindern in Bischweier (da es hier kein Angebot gibt) bis über 45 % betreuter Kinder in Bühl. Auch die Betreuungsquoten sind wie die Versorgungsquoten aus den bereits genannten Gründen eher „pessimistisch“ berechnet und liegen in Wirklichkeit etwas höher.

2.3.4 Belegungsquoten

Bei den Schulkindern kommen im Vergleich zu den beiden anderen Altersgruppierungen während eines Betreuungs- bzw. Schuljahres aufgrund von Geburtstagen keine Kinder hinzu oder fallen weg, da das Angebot in der Regel für ein ganzes Schuljahr belegt wird.

³⁹ Der Berechnung der Betreuungsquoten liegen die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zugrunde: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Alter/>, Bevölkerung seit 2011 nach Nationalität, Altersjahren und Geschlecht, Gemeinden; Abruf 12.08.2021.

Abb. 27: Belegungsquoten für unter 14-jährige Schulkinder zum 1. März 2021 in den Kommunen des Landkreises Rastatt



Im Schnitt waren 71 % der angebotenen Plätze im Landkreis belegt. In 5 Kommunen gab es eine Vollbelegung.

Planungen für einen weiteren Platzausbau gibt es in 5 von 23 Kommunen: Bühl, Gernsbach, Ötigheim, Rastatt, Sinzheim.

Teil IV - Zusammenfassung und Empfehlungen

Anhand der bestehenden Rechtsgrundlagen und -ansprüche, lassen sich konkrete Ziele der Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung festlegen. Demnach gilt die Pflicht, dem geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (seit August 2013 ab dem vollendeten 1. Lebensjahr) gerecht zu werden, ein vielfältiges Betreuungsangebot zu entwickeln sowie die Kindertagespflege zu stärken. Daraus resultiert die Notwendigkeit der Herausarbeitung rechtsanspruchsgesicherter Angebote und deren Steuerung auf Seiten der Kommunen. Dabei tragen die Träger der Jugendhilfe die Planungsverantwortung, welche unter anderem beinhaltet, erforderliche und geeignete Einrichtungen und Dienste festzustellen. Auch die Kommunen sind verpflichtet, eine Bedarfsplanung vorzunehmen und diese dem Landkreis als Träger der örtlichen, öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen soll einer bedürfnisgerechten und bedarfsadäquaten Angebotsentwicklung zu Gute kommen.

Im Folgenden werden die zentralen **Ergebnisse der Auswertungen und Erhebungen** zum Bericht **zusammengefasst** sowie daraus resultierende Handlungsempfehlungen formuliert.

Als Grundlage der Bedarfsplanung werden die Bevölkerungsentwicklung und die Bevölkerungsvorausrechnung für den Landkreis herangezogen. Es lässt sich zusammenfassen, dass sowohl die Zahl der Kinder unter 3 Jahren als auch jene unter 6 Jahren seit dem Jahr 2013 angestiegen sind. Diese Steigerung wird vermutlich bis zum Jahr 2025 anhalten. Erst dann kann von einem Rückgang ausgegangen werden. Bis dahin resultiert aus dieser Entwicklung ein zunehmend steigender Platzbedarf in der Kindertagesbetreuung. Als weitere Planungsgrundlagen können Geburtenzahlen, Elternbefragungen, Statistiken des Landesamtes oder des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sowie örtliche Strukturen (z.B. die Erschließung eines Neubaugebietes) dienen.

Während sich die Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Landkreis in den letzten 5 Jahren bei ca. 90 eingependelt hat, wurde die Zahl der Kindertageseinrichtungen seit dem Jahr 2016 ausgebaut, sodass im Jahre 2021 letztlich 144 Einrichtungen vorhanden waren. Der Ausbau des Angebots erfolgte vor allem durch die kommunalen und katholischen Träger. Somit stieg die Anzahl der vorhandenen Plätze für unter und über 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen an. In der Kindertagespflege verringerten sich die Platzkapazitäten im Vergleich zum Erhebungsjahr 2019 minimal um 15 Plätze. Die Kindertagespflege deckt dabei fast ausschließlich den Betreuungsbereich der Kinder von einem bis unter 3 Jahren ab, das Platzangebot für Kinder ab 3 Jahren hat in der Kindertagespflege deutlich abgenommen.

Aufgrund der im Bericht beschriebenen Entwicklungen kann festgestellt werden, dass das Platzangebot im Landkreis generell ausgeweitet wurde, dies allerdings aufgrund steigender Geburten- und Kinderzahlen auch notwendig war, um dem Bedarf gerecht zu werden. So stieg die Versorgungsquote im Landkreis für unter 3-Jährige in den letzten 8 Jahren trotz des deutlichen Platzausbaus verhältnismäßig langsam an. Gleichwohl wurde im Jahr 2021 mit einem kreisweit durchschnittlichen Wert von 36,9 % die in Baden-Württemberg politisch festgelegte Zielmarke von 34,0 % erreicht und der Rechtsanspruch damit erfüllt.

Die institutionelle Betreuung für unter 14-jährige Schulkinder wurde bis Anfang 2017 stark ausgebaut und bis 2021 noch einmal leicht bis auf 5.756 Plätze erhöht. Gleichzeitig gingen

die Plätze in der Kindertagespflege zurück. Der Versorgungsquotient im Landkreis betrug im Jahr 2021 35,0 %, so dass mindestens jedem 3. Kind ein Betreuungsplatz angeboten werden konnte.

Dass der Ausbau der Betreuungsplätze einem steigenden Bedarf gerecht wird, zeigt sich auch in den Belegungsquoten, obwohl diese im Vergleich zur letzten Erhebung niedriger waren, was vermutlich der epidemischen Lage durch Corona zugeschrieben werden kann. Die Belegungsquoten betragen im März 2021 für den Landkreis für unter 3-jährige Kinder 81 %, für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt 88 % und für unter 14-jährige Schulkinder 71 %.

Innerhalb der einzelnen Kommunen kristallisierten sich bezüglich einzelner Quoten im Jahr 2021 teilweise große Unterschiede heraus. So variiert die Versorgungsquote für unter 3-jährige Kinder zwischen 27,1 % bis 57,1 %. Für die unter 14-jährigen Schulkinder variiert sie sogar von keinem Angebot bis 77,0 %.

Auch die Betreuungsquote für unter 3-jährige Kinder schwankt unter den einzelnen Kommunen zwischen 21,4 % bis 47,4 %. Der Durchschnitt liegt hier bei 29,8 %. Die Betreuungsquote für unter 14-jährige Schulkinder liegt zwischen keiner Betreuung (da kein Angebot vorhanden) und 45,4 %. Der Durchschnitt liegt bei 24,8 %.

Die Belegungsquoten für unter 3-Jährige zeigen, dass zwei Kommunen bereits zum Betreuungshalbjahr voll belegt waren. Auch hier ist eine Spannweite zwischen den einzelnen Kommunen zu erkennen, wobei sich die meisten Kommunen in einem Rahmen von 80 % bis 90 % bewegen. Bei den 3-jährigen Kindern bis zum Schuleintritt zeigt sich bei einer Kommune eine Vollbelegung. Hier liegen die meisten Kommunen in einem Korridor von 80 % bis 100 %. Bei den unter 14-jährigen Schulkindern liegen die kommunalen Belegungsquoten in einem Korridor von 60 bis 100 %.

Aufgrund von hohen Belegungsquoten planen derzeit 12 der 23 Kommunen einen Platzausbau in den Kindertageseinrichtungen für unter 3-Jährige, 15 für über 3-Jährige und 5 für unter 14-jährige Schulkinder.

Resultierend aus den geltenden Rechtsansprüchen und den dargestellten Ergebnissen lassen sich folgende **Empfehlungen** für die Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung in den einzelnen Kommunen formulieren:

- Die Bereitstellung der Kindertagesbetreuungsplätze ist anhand der geltenden Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII und § 3 KiTaG Baden-Württemberg und der empfohlenen Versorgungsquote von 34 % (Baden-Württemberg) und 35 % (Bund) für unter 3-jährige Kinder auszurichten.
- Eine gute Grundlage der Planung mit allen oben beschriebenen Möglichkeiten (Bevölkerungsvorausrechnung, Bevölkerungsentwicklung etc.) ist unerlässlich, um dem Bedarf gerecht zu werden.
- Für über 3-jährige Kinder ist sicherzustellen, dass zum Betreuungshalbjahr noch genügend Plätze freigehalten werden, da einige der Kinder erst in der zweiten Hälfte des Betreuungsjahres das 4. Lebensjahr erreichen.

- Transparenz zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Kommunen ist in Bezug auf die Kindertagesbetreuung wichtig, damit bei Betreuungsengpässen schnelle und gute Lösungen gefunden werden können.

Anlagen

Anlage 1: Erhebungsbogen Bestands- und Bedarfserhebung
Kindertagesbetreuung zum 31.12.2014

**JUGENDHILFEPLANUNG - Teilbereich Kindertagesbetreuung
Bestands- und Bedarfserhebung zum 31.12.2014**



.....
(Stadt/Gemeinde)

1. Wie viele Betreuungsplätze standen zum **Stichtag 31.12.2014** in **Kindertageseinrichtungen, Schülerhort und Hort an der Schule** in Ihrer Stadt/Gemeinde zur Verfügung?

- | | | | | |
|----------------------|-----------|-------|----------------------|---|
| <input type="text"/> | insgesamt | davon | <input type="text"/> | für 0- bis unter 3-Jährige in <u>Krippe/ Kleinkindgruppe</u> |
| <input type="text"/> | | | <input type="text"/> | für 0- bis unter 3-Jährige in <u>altersgemischter Gruppe</u> |
| <input type="text"/> | | | <input type="text"/> | für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt |
| <input type="text"/> | | | <input type="text"/> | für 6- bis unter 11-jährige Schulkinder in <u>Kindertageseinrichtungen</u> |
| <input type="text"/> | | | <input type="text"/> | für 11- bis unter 14-jährige Schulkinder in <u>Kindertageseinrichtungen</u> |
| <input type="text"/> | | | <input type="text"/> | für 6- bis unter 11-jährige Schulkinder im <u>Schülerhort/Hort an der Schule</u> |
| <input type="text"/> | | | <input type="text"/> | für 11- bis unter 14-jährige Schulkinder im <u>Schülerhort/Hort an der Schule</u> |

2. Wie viele Betreuungsplätze standen zum **Stichtag 31.12.2014** in **verlässlicher Grundschule/Kernzeitbetreuung und Ganztagschule⁴⁰** in Ihrer Stadt/Gemeinde zur Verfügung?

- | | | | | |
|----------------------|-----------|-------|----------------------|---|
| <input type="text"/> | insgesamt | davon | <input type="text"/> | für 6- bis unter 11-jährige Schulkinder im Rahmen der <u>verlässlichen Grundschule/ Kernzeitbetreuung</u> |
| <input type="text"/> | | | <input type="text"/> | für 6- bis unter 11-jährige Schulkinder im Rahmen der <u>Ganztagschule</u> |
| <input type="text"/> | | | <input type="text"/> | für 11- bis unter 14-jährige Schulkinder im Rahmen der <u>Ganztagschule</u> |

⁴⁰ Ganztagschule umfasst hierbei Ganztagschule in offener Angebotsform, mit besonderer pädagogischer Aufgabenstellung sowie in der Gemeinschaftsschule

3. Wie viele der unter **Frage 1 angeführten Betreuungsplätze** waren zum **Stichtag 31.12.2014 tatsächlich belegt?**

<input type="text"/>	insgesamt	davon	<input type="text"/>	für 0- bis unter 3-Jährige in <u>Krippe/ Kleinkindgruppe</u>
<input type="text"/>			<input type="text"/>	für 0- bis unter 3-Jährige in <u>alters- gemischter Gruppe</u>
<input type="text"/>			<input type="text"/>	für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schulein- tritt
<input type="text"/>			<input type="text"/>	für 6- bis unter 11-jährige Schulkinder in <u>Kindertageseinrichtungen</u>
<input type="text"/>			<input type="text"/>	für 11- bis unter 14-jährige Schulkinder in <u>Kindertageseinrichtungen</u>
<input type="text"/>			<input type="text"/>	für 6- bis unter 11-jährige Schulkinder im <u>Schülerhort/Hort an der Schule</u>
<input type="text"/>			<input type="text"/>	für 11- bis unter 14-jährige Schulkinder im <u>Schülerhort/Hort an der Schule</u>

4. Wie viele der unter **Frage 2 angeführten Betreuungsplätze** waren zum **Stichtag 31.12.2014 tatsächlich belegt?**

<input type="text"/>	insgesamt	davon	<input type="text"/>	für 6- bis unter 11-jährige Schulkinder im Rahmen der <u>verlässlichen Grundschule/ Kernzeitbetreuung</u>
<input type="text"/>			<input type="text"/>	für 6- bis unter 11-jährige Schulkinder im Rahmen der <u>Ganztagschule</u>
<input type="text"/>			<input type="text"/>	für 11- bis unter 14-jährige Schulkinder im Rahmen der <u>Ganztagschule</u>

5. Ab welchem Alter werden die unter **Frage 1** benannten **Plätze für unter 3-Jährige** angeboten und wie teilen sich diese auf?

<input type="checkbox"/>	ab Geburt	<input type="text"/>	Plätze
<input type="checkbox"/>	ab Vollendung des 1. Lebensjahres	<input type="text"/>	Plätze
<input type="checkbox"/>	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	<input type="text"/>	Plätze

6. Damit Eltern/teile einer Berufstätigkeit (halbtags bzw. ganztags) nachgehen können, sind sie auf zusammenhängende Betreuungszeiten von mehreren Stunden angewiesen. **Wie viele Betreuungsplätze** in den **Tageseinrichtungen** in Ihrer Stadt/Gemeinde, die **gemäß Frage 1** insgesamt zur Verfügung stehen, ermöglichten zum Stichtag **31.12.2014** eine zusammenhängende Betreuungszeit (ohne Unterbrechung) von unter 5 Stunden, 5 bis 8 Stunden und über 8 Stunden?

unter 5 Stunden	<input type="text"/>	davon	<input type="text"/>	für 0- bis unter 3-Jährige
5 bis 8 Stunden	<input type="text"/>	davon	<input type="text"/>	für 0- bis unter 3-Jährige
über 8 Stunden	<input type="text"/>	davon	<input type="text"/>	für 0- bis unter 3-Jährige

7. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde weitere Planungen für einen Platzausbau für Kinder unter 3 Jahren nach dem 31.12.2014?

- nein
- ja, in Form von

.....
.....
.....

8. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde weitere Planungen für einen Platzausbau für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach dem 31.12.2014?

- nein
- ja, in Form von

.....
.....
.....

9. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde weitere Planungen für einen Platzausbau für Kinder ab 6 Jahren nach dem 31.12.2014?

- nein
- ja, in Form von

.....
.....
.....

10. Gibt es aus Ihrer Sicht in Ihrer Stadt/Gemeinde sonst noch weitere Entwicklungen, welche für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis unter 14 Jahren wichtig sind?

- nein
- ja, in Form von

.....
.....
.....

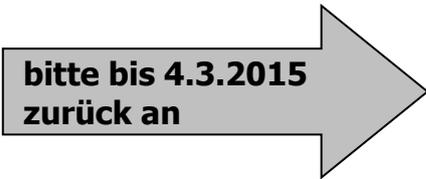
Wir bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Ansprechpartner/in bei Ihrer Gemeinde

..... Tel.:.....

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Jugendhilfeplanerin, Frau Heiob, unter der Telefonnummer 07222 381-2219 gerne zur Verfügung.



**bitte bis 4.3.2015
zurück an**

**Landratsamt Rastatt
Besondere Soziale Dienste
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt**

Anlage 2: Erhebungsbogen Bestands- und Bedarfserhebung
Kindertagesbetreuung zum 01.03.2017

JUGENDHILFEPLANUNG - Teilbereich Kindertagesbetreuung
Bestands- und Bedarfserhebung zum 01.03.2017



.....
(Stadt/Gemeinde)

A: Altersbereich 0 bis unter 3 Jahre

1. Wie viele Betreuungsplätze standen zum **Stichtag 01.03.2017** in **Kindertageseinrichtungen** in Ihrer Stadt/Gemeinde zur Verfügung und waren tatsächlich belegt?

Insgesamt standen Plätze zur Verfügung,

hiervon waren insgesamt Plätze tatsächlich belegt.

2. Ab welchem Alter stehen die unter **Frage 1** benannten Plätze für unter 3-Jährige zur Verfügung und wie teilen sich diese auf und waren tatsächlich belegt?

	zur Verfügung	hiervon tatsächlich belegte
<input type="checkbox"/> ab Geburt	<input type="text"/> Plätze	<input type="text"/> Plätze
<input type="checkbox"/> ab Vollendung des 1. Lebensjahres	<input type="text"/> Plätze	<input type="text"/> Plätze
<input type="checkbox"/> ab Vollendung des 2. Lebensjahres	<input type="text"/> Plätze	<input type="text"/> Plätze

3. Damit Eltern/teile einer Berufstätigkeit (halbtags bzw. ganztags) nachgehen können, sind sie auf zusammenhängende Betreuungszeiten von mehreren Stunden angewiesen.

Wie viele Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen in Ihrer Stadt/Gemeinde, die gemäß **Frage 1** insgesamt zur Verfügung stehen, ermöglichten zum **Stichtag 01.03.2017** eine **zusammenhängende Betreuungszeit** (ohne Unterbrechung) von unter 5 Stunden, 5 bis 8 Stunden und über 8 Stunden und wurden tatsächlich belegt?

	zur Verfügung	hiervon tatsächlich belegte
unter 5 Stunden	<input type="text"/> Plätze	<input type="text"/> Plätze
5 bis 8 Stunden	<input type="text"/> Plätze	<input type="text"/> Plätze
über 8 Stunden	<input type="text"/> Plätze	<input type="text"/> Plätze

4. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde weitere **Planungen für einen Platzausbau** für Kinder unter 3 Jahren nach dem 01.03.2017?

- nein
 ja, in Form von

.....
.....
.....

B: Altersbereich ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt

5. Wie viele Betreuungsplätze standen zum **Stichtag 01.03.2017** in **Kindertageseinrichtungen** in Ihrer Stadt/Gemeinde zur Verfügung und waren tatsächlich belegt?

Insgesamt standen Plätze zur Verfügung,

hiervon waren insgesamt Plätze tatsächlich belegt.

6. Wie viele Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen in Ihrer Stadt/Gemeinde, die gemäß **Frage 5** insgesamt zur Verfügung stehen, ermöglichten zum **Stichtag 01.03.2017** eine **zusammenhängende Betreuungszeit** (ohne Unterbrechung) von unter 5 Stunden, 5 bis 8 Stunden und über 8 Stunden und wurden tatsächlich belegt?

	zur Verfügung	hiervon tatsächlich belegte
unter 5 Stunden	<input type="text"/> Plätze	<input type="text"/> Plätze
5 bis 8 Stunden	<input type="text"/> Plätze	<input type="text"/> Plätze
über 8 Stunden	<input type="text"/> Plätze	<input type="text"/> Plätze

7. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde weitere **Planungen für einen Platzausbau** für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach dem 01.03.2017?

- nein
 ja, in Form von

.....
.....
.....

C: Altersbereich ab Schuleintritt bis unter 14 Jahre

8. Wie viele Betreuungsplätze standen zum **Stichtag 01.03.2017** in **Kindertageseinrichtungen/ Schülerhort/Hort an der Schule/verlässlichen Grundschule/Kernzeitbetreuung** und **im Rahmen der Ganztageschule** in Ihrer Stadt/Gemeinde zur Verfügung und waren tatsächlich belegt?

Insgesamt standen Plätze zur Verfügung,

hiervon waren insgesamt Plätze tatsächlich belegt.

9. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde weitere **Planungen für einen Platzausbau** für Kinder ab dem Schuleintritt bis unter 14 Jahren nach dem 01.03.2017?

- nein
 ja, in Form von

.....
.....
.....

D: Regelung während den Schließzeiten

10. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde ein **verlässliches Angebot** der Betreuung **während der Schließung** der Kindertageseinrichtung (z.B. durch Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung, Notgruppe etc.)?

- nein
- ja, in Form von

.....
.....
.....

- Sonstiges

.....
.....
.....

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe.

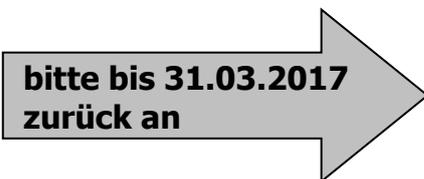
.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Ansprechpartner/in bei Ihrer Gemeinde:

..... Tel.:.....

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Jugendhilfeplanerin, Frau Lehmann, unter der Telefonnummer 07222 381-2282 gerne zur Verfügung.



**Landratsamt Rastatt
Besondere Soziale Dienste
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt**
**per Fax: 07222/381-2299
per E-Mail: e.lehmann@landkreis-rastatt.de**

Anlage 3: Erhebungsbogen Bestands- und Bedarfserhebung
Kindertagesbetreuung zum 01.03.2019

JUGENDHILFEPLANUNG		
Teilbereich <u>Kindertagesbetreuung</u>		
Bestands- und Bedarfserhebung zum 01.03.2019		
.....		
Stadt/Gemeinde;	Ansprechpartner/in;	Tel.:
.....		
Ort, Datum	Unterschrift	

A: Altersbereich 0 bis unter 3 Jahre

1. Wie viele Betreuungsplätze standen zum **Stichtag 01.03.2019** in **Kindertageseinrichtungen** in Ihrer Stadt/Gemeinde zur Verfügung? Welche davon waren bereits zugesagt, aber noch nicht belegt* und welche waren tatsächlich belegt?

Insgesamt standen _____ Plätze zur Verfügung,

- hiervon waren insgesamt _____ Plätze zugesagt, aber noch nicht belegt,
- hiervon waren insgesamt _____ Plätze tatsächlich belegt.

2. Ab welchem Alter stehen die unter **Frage 1** benannten Plätze für unter 3-Jährige zur Verfügung und wie teilen sich diese auf und waren zugesagt bzw. tatsächlich belegt?

	Plätze, die zur Verfügung stehen	hiervon zugesagte Plätze, aber noch nicht belegt*	hiervon tatsächlich belegte Plätze
ab Geburt			
ab Vollendung des 1. Lebensjahres			
ab Vollendung des 2. Lebensjahres			

* Innerhalb des Betreuungsjahres

3. Damit Eltern/teile einer Berufstätigkeit (halbtags bzw. ganztags) nachgehen können, sind sie auf ausgedehnte Betreuungszeiten von mehreren Stunden angewiesen.

Wie viele Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen in Ihrer Stadt/Gemeinde, die gemäß **Frage 1** insgesamt zur Verfügung standen, ermöglichten zum **Stichtag 01.03.2019** eine **Betreuungszeit** von bis zu 29 Stunden wöchentlich (HT), von 30 bis 34 Stunden wöchentlich (RG, VÖ) und mehr als 34 Stunden wöchentlich (VÖ, GT) und wurden zugesagt bzw. waren tatsächlich belegt?

	Plätze, die zur Verfügung stehen	hiervon zugesagte Plätze, aber noch nicht belegt*	hiervon tatsächlich belegte Plätze
unter 29 Stunden (HT)			
30 bis 34 Stunden (RG, VÖ)			
über 34 Stunden (VÖ, GT)			

4. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde bereits oder weitere **Planungen für einen Platzausbau** für Kinder unter 3 Jahren nach dem 01.03.2019?

- nein
 ja, in Form von

.....

B: Altersbereich ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt

5. Wie viele Betreuungsplätze standen zum **Stichtag 01.03.2019** in **Kindertageseinrichtungen** in Ihrer Stadt/Gemeinde zur Verfügung? Welche davon waren bereits zugesagt, aber noch nicht belegt* und welche waren tatsächlich belegt?

Insgesamt standen _____ Plätze zur Verfügung,

- hiervon waren insgesamt _____ Plätze zugesagt, aber noch nicht belegt,
- hiervon waren insgesamt _____ Plätze tatsächlich belegt.

* Innerhalb des Betreuungsjahres

6. Wie viele Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen in Ihrer Stadt/Gemeinde, die gemäß **Frage 5** insgesamt zur Verfügung standen, ermöglichten zum **Stichtag 01.03.2019** eine **Betreuungszeit** von bis zu 29 Stunden wöchentlich (HT), von 30 bis 34 Stunden wöchentlich (RG, VÖ) und mehr als 34 Stunden wöchentlich (VÖ, GT). Wie viele hiervon wurden bereits zugesagt bzw. waren tatsächlich belegt?

	Plätze, die zur Verfügung stehen	hiervon zugesagte Plätze, aber noch nicht belegt*	hiervon tatsächlich belegte Plätze
unter 29 Stunden (HT)			
30 bis 34 Stunden (RG, VÖ)			
über 34 Stunden (VÖ, GT)			

7. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde bereits oder weitere **Planungen für einen Platzausbau** für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach dem 01.03.2019?

- nein
 ja, in Form von

.....

C: Altersbereich ab Schuleintritt bis unter 14 Jahre

8. Wie viele Betreuungsplätze standen zum **Stichtag 01.03.2019** in **Kindertageseinrichtungen/ verlässlichen Grundschulen/ Kernzeitbetreuungen/ Schülerhort/ Hort an der Schule** und **im Rahmen der Ganztageschule** in Ihrer Stadt/Gemeinde zur Verfügung und waren tatsächlich belegt?

Insgesamt standen _____ Plätze zur Verfügung,

hiervon waren insgesamt _____ Plätze tatsächlich belegt.

* Innerhalb des Betreuungsjahres

9. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde bereits oder weitere **Planungen für einen Platzausbau** für Kinder ab dem Schuleintritt bis unter 14 Jahren nach dem 01.03.2019?

- nein
- ja, in Form von

.....

.....

.....

D: Regelung während den Schließzeiten

10. Wie ist das **verlässliche Angebot** der Betreuung **während der Schließung** der Kindertageseinrichtung (gemäß § 22a, Abs. 3, SGB VIII) in Ihrer Stadt/Ge-meinde geregelt (z. B. durch Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung, Notgruppe etc.)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

E: Daten zur Planungsgrundlage

11. Welche Daten ziehen Sie zur Planungsgrundlage für die Bedarfsanalyse an Betreuungsplätzen in Betracht?

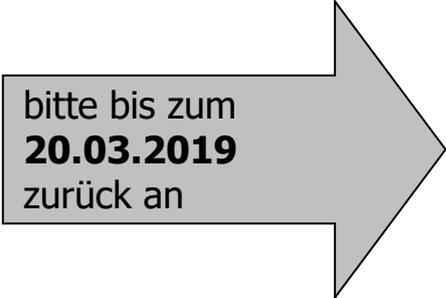
- Geburtenzahlen der letzten Jahre
- Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes
- Kita-Data-Webhouse
- Querschnitt eines vergleichbaren Wohngebietes
- Elternbefragungen
- Zentrale Vormerkung
- Sonstiges

.....

.....

.....

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Jugendhilfeplanerin, Frau Lehmann, unter der Telefonnummer 07222 381-2282 gerne zur Verfügung.



bitte bis zum
20.03.2019
zurück an



**Landratsamt Rastatt
Besondere Soziale Dienste
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt**

**per Fax: 07222/381-2299
per E-Mail: e.lehmann@landkreis-rastatt.de**

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe.

Anlage 4: Erhebungsbogen Bestands- und Bedarfserhebung
Kindertagesbetreuung zum 01.03.2021

JUGENDHILFEPLANUNG Teilbereich Kindertagesbetreuung Bestands- und Bedarfserhebung zum 01.03.2021			
Stadt/Gemeinde; Ansprechpartner/in; Tel.:			
Ort, Datum Unterschrift			

A: Altersbereich 0 bis unter 3 Jahre

11. Wie viele **Betreuungsplätze** standen zum **Stichtag 01.03.2021** in **Kindertageseinrichtungen** in Ihrer Stadt/Gemeinde für unter 3-Jährige **zur Verfügung**?

Welche davon waren bereits **zugesagt, aber noch nicht belegt*** und welche waren **tatsächlich belegt**?

Insgesamt standen _____ Plätze zur Verfügung,

- hiervon waren insgesamt _____ Plätze zugesagt, aber noch nicht belegt,
- hiervon waren insgesamt _____ Plätze tatsächlich belegt.

12. **Ab welchem Alter** stehen die unter **Frage 1** benannten Plätze für unter 3-Jährige **zur Verfügung**?

Bitte differenzieren Sie nach **Alter, zugesagten** und **tatsächlich belegten** Plätzen.

	Plätze, die zur Verfügung stehen	hiervon zugesagte Plätze, aber noch nicht belegt*	hiervon tatsächlich belegte Plätze
ab Geburt			
ab Vollendung des 1. Lebensjahres			
ab Vollendung des 2. Lebensjahres			

* innerhalb des Betreuungsjahres

13. Damit Eltern einer Berufstätigkeit (halbtags bzw. ganztags) nachgehen können, sind sie auf ausgedehnte Betreuungszeiten von mehreren Stunden angewiesen.

Für welche **Betreuungszeiten**, stehen die unter **Frage 1** benannten Plätze für unter 3-Jährige zum **Stichtag 01.03.2021 zur Verfügung?**

Bitte differenzieren Sie nach **Betreuungszeit, zugesagten** und **tatsächlich belegten** Plätzen.

	Plätze, die zur Verfügung stehen	hiervon zugesagte Plätze, aber noch nicht belegt*	hiervon tatsächlich belegte Plätze
bis 29 Stunden (HT)			
über 29 bis 34 Stunden (RG, VÖ)			
über 34 Stunden (VÖ, GT)			

14. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde bereits oder weitere **Planungen für einen Platzausbau** für Kinder unter 3 Jahren **nach** dem 01.03.2021?

- nein
 ja, in Form von

.....

B: Altersbereich ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt

15. Wie viele **Betreuungsplätze** standen zum **Stichtag 01.03.2021** in **Kindertageseinrichtungen** in Ihrer Stadt/Gemeinde **zur Verfügung?**

Welche davon waren bereits **zugesagt, aber noch nicht belegt*** und welche waren **tatsächlich belegt?**

Insgesamt standen _____ Plätze zur Verfügung,

- hiervon waren insgesamt _____ Plätze zugesagt, aber noch nicht belegt,
- hiervon waren insgesamt _____ Plätze tatsächlich belegt.

* innerhalb des Betreuungsjahres

16. Für welche **Betreuungszeiten**, stehen die unter **Frage 5** benannten Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt zum **Stichtag 01.03.2021 zur Verfügung?**

Bitte differenzieren Sie nach **Betreuungszeit, zugesagten** und **tatsächlich belegten** Plätzen.

	Plätze, die zur Verfügung stehen	hiervon zugesagte Plätze, aber noch nicht belegt*	hiervon tatsächlich belegte Plätze
bis 29 Stunden (HT)			
über 29 bis 34 Stunden (RG, VÖ)			
über 34 Stunden (VÖ, GT)			

17. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde bereits oder weitere **Planungen für einen Platzausbau** für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt **nach** dem 01.03.2021?

- nein
 ja, in Form von

.....

C: Altersbereich ab Schuleintritt bis unter 14 Jahre

18. Wie viele **Betreuungsplätze** standen zum **Stichtag 01.03.2021** in **Kindertageseinrichtungen/ verlässlichen Grundschulen/ Kernzeitbetreuungen/ Schülerhort/ Hort an der Schule** und **im Rahmen der Ganztagesesschule** in Ihrer Stadt/Gemeinde **zur Verfügung** und waren **tatsächlich belegt**?

Insgesamt standen _____ Plätze zur Verfügung,

hiervon waren insgesamt _____ Plätze tatsächlich belegt.

* innerhalb des Betreuungsjahres

19. Gibt es in Ihrer Stadt/Gemeinde bereits oder weitere **Planungen für einen Platzausbau** für Kinder ab dem Schuleintritt bis unter 14 Jahren **nach** dem 01.03.2021?

- nein
- ja, in Form von

.....

.....

.....

D: Regelung während den Schließzeiten

20. Wie ist das **verlässliche Angebot** der Betreuung **während der Schließung** der Kindertageseinrichtung (gemäß § 22a, Abs. 3, SGB VIII) in Ihrer Stadt/Gemeinde geregelt (z. B. durch Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung, Notgruppe etc.)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

E: Daten zur Planungsgrundlage

21. Welche **Datenquellen und Instrumente** ziehen Sie zur **Planungsgrundlage** für die Bedarfsanalyse an Betreuungsplätzen in Betracht?

- Geburtenzahlen der letzten Jahre (Einwohnermeldeamt, Statistisches Landesamt)
- Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes
- Kita-Data-Webhouse
- Zentrale Vormerkung
- Elternbefragungen
- Querschnitt eines vergleichbaren Wohngebietes
- Sonstiges

.....

.....

.....

F: Sprachförderung

22. Vergibt Ihre Kommune im aktuellen Betreuungsjahr zusätzlich zur Landesförderung noch eigene **Mittel für die intensive Sprachförderung** in Kindertageseinrichtungen (z.B. Geld, Personal)?

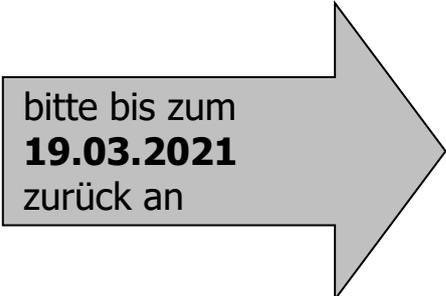
- nein
- ja, welche

.....

.....

.....

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Jugendhilfeplanerin, Frau Lehmann, unter der Telefonnummer 07222 381-2282 gerne zur Verfügung.



**Landratsamt Rastatt
Besondere Soziale Dienste
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt**

**per Fax: 07222/381-2299
per E-Mail: e.lehmann@landkreis-rastatt.de**

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe.